



Bekanntmachung

zur 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Montag, 17.07.2023 um 19:00 Uhr
im Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, Raum 006 - Bürgersaal

Tagesordnung

TOP	Betreff Vorlagen-Nr.
	<u>öffentliche Sitzung</u>
	Bericht und Anfragen
1.	Bericht des Magistrats
2.	Beantwortung von Anfragen
	Vorlagen aus früheren Sitzungen
3.	Antrag CDU: Gemeindepfleger/-in für Oestrich-Winkel AT-63/2023
	Neue Vorlagen des Magistrats
4.	Vergabe BHKW-Grundstück Auf der Fuchshöhl 8 für Mietraum BV-76/2023
5.	Verkauf von Flächen und Baumaßnahmen rund um die Hallgarter Zange BV-104/2023
6.	Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit BV-80/2023
7.	Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Jährliche Berichterstattung zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) BV-100/2023
8.	Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH BV-102/2023

9. Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028
BV-84/2023
10. Nachwahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom 21
- KGRZ Hessen
BV-93/2023

Neue Anträge von Fraktionen

11. Antrag B90/GRÜNE: Lärmschutz für die Weinprobierstände Fähre und Oestrich
AT-105/2023
12. Antrag B90/GRÜNE: Kommunale Wärmeplanung
AT-106/2023
13. Antrag B90/GRÜNE: Bestattungswald in Oestrich-Winkel
AT-107/2023
14. Antrag SPD: Raum für Naherholung und Freizeit erweitern
AT-108/2023

Mitteilungen

15. Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 12.
Mai 2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.
MI-79/2023
16. Gesamtkonzept zur Anschaffung zusätzlicher einheitlicher Weihnachtsbeleuchtung
MI-88/2023

Oestrich-Winkel, 05.07.2023

Aylin Sinß
Stadtverordnetenvorsteherin

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Sitzungsprotokoll

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum	17.07.2023
Uhrzeit	19:00 Uhr bis 21:30 Uhr
Sitzungsort	Raum 006 - Bürgersaal im Bürgerzentrum

Anwesend

Vorsitzende:

Aylin Sinß (SPD)

Mitglieder:

Bernhard Bickelmaier (CDU)

Manfred Bickelmaier (CDU)

Klaus Bleuel (GRÜNE)

Sebastian Busch (SPD)

Sophia Busch (SPD)

Michael Christ (SPD)

Dominic Dillmann (SPD)

Robert Fladung (SPD)

Ulrike Franzki (GRÜNE)

Hildegard Freimuth (FDP)

Karl-Heinz Hamm (FDP)

Almut Hammer (CDU)

Tom Heine (GRÜNE)

Katharina Höfling (SPD)

Tabea Klepper (CDU)

Christina Laube (CDU)

Jutta Mehrlein (SPD)

Dr. Dieter Möller (GRÜNE)

Gerda Müller (SPD)

Andreas Orth (CDU)

Marika Prasser-Strith (GRÜNE)

Ingrid Reichbauer (GRÜNE)

Marius Schäfer (FDP)

Carsten Sinß (SPD)

Christoph Stavridis (CDU)

Pavlos Stavridis (CDU)

Heike Thielke-Alt (CDU)

Thomas Wiczorek (SPD)

Magistrat:

Erster Stadtrat Björn Sommer

Stefan Englert (SPD)
Heinz-Dieter Mielke (SPD)
Franz Miltner (GRÜNE)
Thomas Speth (CDU)

Schriftführerin:

Nadja Riedel

Verwaltung:

Abwesend

Petra Müller-Klepper (CDU)
Josef Schönleber (CDU)
Felix Bleuel (GRÜNE)
Erich Herbst (CDU)
Roland Laube (CDU)
Karlheinz Winkel (SPD)

Stadtverordnetenvorsteherin Aylin Sinß eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung

TOPs 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 ohne Aussprache
Einstimmig.

Bericht der SV-Vorsteherin

Das Oestricher Kranfest fand vom 7. bis 9. Juli statt und die Stadtverordnetenvorsteherin überbrachte im Namen der Stadtverordnetenversammlung die herzlichsten Grüße zur Eröffnung.

Zur neuen Oestricher Weinkönigin wurde Florentine Uebe gekrönt, zur neuen Oestricher Weinprinzessin Johanna Steinmetz. Ein Dank gilt der ausgeschiedenen Oestricher Weinkönigin Silvana Fetzer. Die Stadtverordnetenversammlung wünscht ihr alles Gute bei der bevorstehenden Wahl zur Rheingauer Weinkönigin.

SV-Vorsteherin Sinß gratuliert SR Herbst, SV Dillmann, SV Dr. Möller und SV Schäfer, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und spricht die Glückwünsche des Hauses aus.

SV Franzki, die einen halbrunden Geburtstag feiern konnte, überreicht sie ein Weinpräsent.

Ein weiterer halbrunder Geburtstag findet morgen statt: Frau Thielke-Alt erhält ebenfalls ein Weinpräsent, verbunden mit allen guten Wünschen für den morgigen Tag.

Bericht und Anfragen

1. Bericht des Magistrats

Am 31.05.2023 konnte das Mehrgenerationenhaus sein 15-jähriges Bestehen feiern.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist nun Mitglied der Alzheimer-Gesellschaft e.V. Rheingau-Taunus. Ein erster Austausch mit Sozialstation, HUFAD, Tagespflege und Mehrgenerationenhaus hat bereits stattgefunden.

Vom 3. bis 23. Juni 2023 fand das diesjährige Stadtradeln statt. Die Ergebnisse können sich sehen lassen: 140 Radlerinnen und Radler legten insgesamt 34.571 km zurück.

Das neue Mittlere Löschfahrzeug (MLF) konnte an die Feuerwehr Oestrich übergeben werden. Mit dem Fahrzeug können sowohl Löschangriffe als auch technische Hilfeleistungen und Einsatzstellenbeleuchtung vorgenommen werden und ist somit ein wichtiger Bestandteil zur Sicherstellung unseres Brandschutzes.

Letztes Wochenende fand die Sportlerehrung des Rheingau-Taunus Kreises statt. Aus Oestrich-Winkel wurden geehrt: Noah Pelzer, Deutscher Meister im Turnen; Andreas Freimuth, Deutscher Meister im Judo, und Sabrina Blasius, Goldmedaillengewinnerin bei den Special Olympics. Letzterer zu Ehren wurde ebenfalls am Wochenende ein Empfang seitens der Stadt Oestrich-Winkel veranstaltet.

Am 18.07.2023 findet um 18:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung zur Starkregengefahrenkarte statt.

Am 19.07.2023 findet erstmals ein Gesundheitstag für Mitarbeiter/innen der Stadt Oestrich-Winkel als kleine Inhouse-Messe statt.

Am 20.07.2023 findet der Bürgerworkshop Dorfmoderation als Grundlage für die Bewerbung zum Förderprogramm Dorfentwicklung statt.

Vom 5. bis 8. August findet das Hallgartener Winzerfest statt. Offiziell eröffnet wird das Fest am Samstag, 06.08.2023 um 19.00 Uhr.

Am 11.09.2023 findet ein Elternabend bezüglich geplanter Verschiebung der Schulbezirksgrenzen mit Vertretern der Stadt, des Rheingau-Taunus-Kreises und der Schulen statt.

Personalien

Die Kämmereileitung ist ab 01.01.2024 wiederbesetzt.

Zum 01.07.2023 wurde Frau Niegel zur zweiten stellvertretenden Fachbereichsleitung Bauen ernannt. Ebenfalls zum 01.07.2023 wurde Herr Sproß interimsmäßig wegen dauerhafter Erkrankung des Stelleninhabers zum zweiten technischen Betriebsleiter Baubetriebshof ernannt.

Die vakanten Stellen Ordnungspolizei und Verwaltungskraft Ordnungsamt waren ausgeschrieben, die entsprechenden Vorstellungsgespräche finden diese und kommende Woche statt.

2. Beantwortung von Anfragen

Anfrage SV Dr. Möller: #ZukunftOestrichWinkel

Der Auftakt-Workshop zum Programm #ZukunftOestrichWinkel wurde groß beworben und fand breite Resonanz im Februar 2022 an der EBS sowie online. Das war ein tolles Momentum mit Austausch und Kennenlernen der Teilnehmer/innen.

Es sollten innovative Ideen gesammelt und ausgewählte Projekte bis Ende 2023 umgesetzt werden. Weiterhin sollte ein Leitbild für die Belebung der Oestrich-Winkeler Ortskerne erarbeitet werden.

Im Sommer 2022 fanden dann zahlreiche weitere Arbeitstreffen statt und am 20 Juli die öffentliche Präsentation sowie Auswahl der Top-Ideen.

Im März 2023 wurde der sehr umfangreiche Entwurf eines Leitbilds Mandatsträgern präsentiert und hierzu wurden auch diverse Rückmeldungen erarbeitet.

Was ist der Stand im Juli 2023? Viele Bürger/innen und Mandatsträger sowie Mitarbeitende der EBS und unserer Verwaltung haben sich stundenlang stark engagiert und es gibt nicht mal einen Zwischenbericht. Das ist schlichtweg demotivierend sowie kontraproduktiv für ein sehr gutes und wichtiges Projekt, das

unsere Ortszentren beleben soll und einen echten Mehrwert für das soziale Miteinander in unserer Stadt haben soll.

Daher unsere Anfrage:

1. Wie ist der Stand des Förderantrages, die Prüfung der Machbarkeit und Förderfähigkeit der Top-Ideen sowie der Erstellung des Leitbilds?

Der Förderantrag wurde bereits im Sommer 2021 gestellt und im Herbst 2021 bewilligt. Das Inklusionskarussell konnte bereits beschafft, aufgestellt und vom Prüfer abgenommen werden, sodass es nun von der Öffentlichkeit genutzt werden kann. Die Umgestaltung des Skater Platzes hin zu einem Jugend-Aktivpark ist leider im Rahmen des Förderprogramms Zukunft Innenstadt nicht förderfähig. Alle anderen Projekte sind in der Prüfung und Planung. Zum gegebenen Zeitpunkt werden die Öffentlichkeit und Politik selbstverständlich über Ergebnisse unterrichtet. Ebenso verhält es sich mit dem zu erstellenden Leitbild. Dieses befindet sich in der finalen Abstimmung. Es wird angestrebt, das Leitbild in der nächsten Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

2. Welche weiteren Aktivitäten sind dazu geplant?

Es werden selbstverständlich alle notwendigen Schritte durchgeführt, die dazu dienen die Projekte umzusetzen. Es wird auch noch eine Veranstaltung geben, bei der die Ergebnisse präsentiert werden. Diese wird zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich bekannt gegeben und beworben.

3. Welche Kosten sind bisher entstanden für Internetauftritt, Werbung, EBS etc.

Es wurden ca. 2.600 Euro für Arbeitsgruppensitzungen, Workshops und Werbemaßnahmen ausgegeben. Die EBS erhält 38.178,18 Euro für die Prozessbetreuung und die Erstellung des Leitbildes.

4. Aus welchen Budgets werden diese bestritten, wenn die Bewilligung der Förderung nicht erfolgt?

Wie bereits ausgeführt, liegt der Zuwendungsbescheid seit Oktober 2021 vor, aus diesem Budget wurden die Mittel ordnungsgemäß verausgabt.

Nachfrage SV Möller: Kollidiert dies mit der Veranstaltung Bürgerworkshop Dorfmoderation diese Woche?
Antwort Erster Stadtrat: Nein, es handelt sich um getrennte Förderprogramme.

Nachfrage SV Franzki: Wo steht das Inklusionskarussell?

Antwort Erster Stadtrat: In den Rheinanlagen rechts vom Weinprobierstand Oestrich.

Nachfrage SV Sinß: Wie hoch waren die Kosten für das Inklusionskarussell?

Antwort Erster Stadtrat: Wird nachgereicht

Protollnotiz: Das Inklusionskarussell hat 16.310,12 € gekostet, die notwendigen Fallschutzplatten 1.512,92 €. Hinzu kommen noch die Kosten für den Aufbau durch den Baubetriebshof, hier liegen die Rechnungen noch nicht vor. Da die Förderquote 85 % beträgt, liegt der kommunale Eigenanteil bei 2.673,46€ (Förderung: 15.149,58€).

Anfrage SV Reichbauer: Umsetzungsstand des Antrags „Ende der Steinzeit“ vom 08.11.2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2021 beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt, inhaltliche Grundlagen zu ermitteln und Möglichkeiten zur Umsetzung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu prüfen und den Entwurf einer Gestaltungssatzung vorzubereiten. Ziel ist es, das Anliegen von Kiesbeeten, Schotterflächen – teilweise auch unter der Bezeichnung monotone Steingärten publiziert - einzudämmen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag einer entsprechenden Gestaltungssatzung ist der Stadtverordnetenversammlung bis Jahresende vorzulegen.

Wir haben zur Umsetzung dieses Stadtverordnetenbeschlusses folgende Fragen:

Generell stellt sich die Frage: Hat der Magistrat die Umsetzung des Antrags seit dem 8. November 2021 in irgendeiner Form in Angriff genommen?

Nach dem SV-Beschluss wurde die Rechtslage geprüft, die zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit eröffnete, eine solche Satzung zu beschließen. Da aber auf Landesebene das Thema ebenfalls diskutiert und eine neue gesetzliche Regelung in Aussicht gestellt wurde, wurde dies abgewartet. Diese neue gesetzliche Regelung liegt seit Juni 2023 vor und verbietet ganz generell die Anlage von Schottergärten. Zusätzlich ist seitens der Verwaltung geplant, die gewünschte Satzung im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms anzusiedeln, da die vorhandenen drei Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen (aus den vergangenen Dorferneuerungen von Hallgarten, Oestrich und Winkel/Mittelheim) „überholungsbedürftig“ sind und so Synergien erreicht werden können. Avisiert ist die Programmaufnahme für 2024.

Parallel wurde bei dem Treffen zum neuen Klimaanpassungsmanagement von den Städten angeregt, dass der/die Klimaanpassungsmanager/in für alle beteiligten Städte eine gemeinsame Schottergartensatzung erarbeiten könnte. Ob und wann das passiert, steht aber noch nicht fest. Auch hier ergäben sich Synergien.

Aktuell sind innerhalb des Bauamts personell keine freien Kapazitäten, eine Satzung in Angriff zu nehmen, insofern bietet sich einer der o. g. Vorschläge an.

Die juristische Sachlage ist dabei nicht zu verkennen: Die drei Gestaltungssatzungen haben Regelungen, die den Umgang mit konkurrierenden bestehenden und künftigen Bebauungsplänen regeln. Bei der Neuaufstellung oder Änderung der bestehenden Satzungen gibt es ein weiteres Stichdatum „vorher – nachher“. Das muss juristisch sauber dargestellt werden. Ebenfalls juristisch sauber muss die Definition „Schottergärten“ gefasst werden. Und eines ist auch wichtig: bestehende Schottergärten werden wohl kaum zu beseitigen sein, weil sie Bestandsschutz besitzen dürfte, hier setzen wir allerdings auf Aufklärung und Einsicht der Gartenbesitzer.

Gesetzesnovelle Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG, RK:08.06.2023)

§ 35 (9) HeNatG (RK:08.06.2023)

Es ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. **Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.**

§ 8 HBO – Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze

(1) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. 2 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

Besonders bitten wir um Auskunft zu den folgenden Fragen

1. Hat der Magistrat die Erarbeitung einer Gestaltungssatzung geprüft? Wenn ja mit welchem Ergebnis?

s.o.

2. Gibt es den Entwurf einer gärtnerischen Gestaltungssatzung? Wenn nein, warum nicht?

s.o.

3. Wann gedenkt der Magistrat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen und sie über die Ergebnisse zur Erstellung einer gärtnerischen Gestaltungssatzung zu informieren?

s.o.

4. Wie gedenkt der Magistrat Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, Alternativen zu den Schottergärten zu erkennen und umzusetzen?

Siehe Punkt 5

5. Ist die Bereitstellung von Informationen, wie in anderen Kommunen bereits erfolgt, zu „blühenden Vorgärten“ geplant? Diese können und sollten Informationen über Bodensubstrat, Quellen regionalen Saatguts, die geeigneten Zeitpunkte zum Setzen der Pflanzen und deren Pflege enthalten.

Für 2024 ist der Wettbewerb „Blühende Vorgärten“ geplant (Haushaltsantrag 2023). Im Rahmen des Wettbewerbs wird es auch eine Infoveranstaltung und Infomaterialien geben.

Ergänzend wurde der Magistrat in diesem Stadtverordnetenbeschluss gebeten, bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses Umwelt, Planen, Bauen – Bezugnehmend auf den Beschluss 2019/87 aus 2019 eine Reihe weiterer Fragen zu beantworten:

Wir bitten um Beantwortung dieser ergänzenden Fragen:

a. In welchen seitdem beschlossenen Bebauungsplänen Kies- und Schottergärten untersagt wurden,

Bereits vor dem Beschluss der SV - Rechtskraft 30.04.2020 Bebauungsplan Nr. 89 „Scharbel“

b. Welche Vorschläge der Magistrat erarbeitet hat, wie bestehende Schottergärten zurückgebaut werden können

siehe oben, bereits vor der gesetzlichen Änderung errichtete Schottergärten dürften Bestandsschutz besitzen.

c. Welche Anstrengungen der Magistrat unternommen hat, im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne Eigentümer bestehender Kies- und Schottergärten zu informieren, welche Vorteile die Umwidmung von Kes- und Schottergärten in naturnahe Gärten hat.

Siehe Punkt 5

d. Welche öffentlichen Flächen die Stadt identifiziert und wo sie bereits entsprechend tätig geworden ist, um diese zu entsiegeln und ökologisch aufzuwerten.

Noch keine, die schlechte Personalsituation im Bauamt hat dies noch nicht ermöglicht.

e. Was hat der Magistrat in diesem Zusammenhang unternommen; damit die übermäßige Versiegelung gärtnerisch genutzter Flächen vermieden werden kann.

Siehe vorstehende Frage

Anfrage SV Reichbauer: Grundsatzbeschluss Übergabe der Trägerschaft Kita Kunterbunt an die Bethanien Kinderdörfer gGmbH

In der HFA-Sitzung am 16.03.2023 wurde über die Notwendigkeit der europaweitern Ausschreibung der KITA KUNTERBUNT diskutiert.

Auszug aus dem Protokoll der HFA-Sitzung vom 16.03.2023:

„Erster Stadtrat Sommer merkt an, dass vergaberechtlich wohl zumindest ein Interessenbekundungsverfahren notwendig sei. Ob eine (europaweite) Ausschreibung notwendig ist, sei derzeit noch in Prüfung. Herr Kappenberger erläutert, dass es dazu, außer einer rudimentären Google Recherche, zum jetzigen Zeitpunkt keine genaueren Erkenntnisse gibt. Herr Kappenberger kündigt an die Fragen in Rücksprache mit dem Rheingau-Taunus-Kreis zu klären, der zuständige Mitarbeiter sei derzeit allerdings noch im Urlaub“.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Warum wurde nicht vor der Einbringung der Vorlage in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung geprüft, ob eine freihändige Vergabe machbar ist, eine Interessensbekundung durchgeführt oder europaweit ausgeschrieben werden muss?

Ein Interessenbekundungsverfahren wurde in der Sitzung des HFA am 16.03.2023 ausdrücklich vorgeschlagen. Mit der Vorlage sollte der SV eine neue Möglichkeit der Erstellung des neuen Kindergartens gegeben werden.

-Übergabe der Trägerschaft an einen bisher in OeW nicht aktiven Träger

-der in den Nachbarstädten mit großem Erfolg und unter allgemeinem Lob Einrichtungen betreibt

-der den Bau komplett in eigener Regie und zeitnah durchführen könnte

zu diskutieren und ihre Meinung zu artikulieren. Erst nach einer positiven Stellungnahme der SV erschien es sinnvoll, ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten.

Zudem ging man aus der Erfahrung in Geisenheim davon aus, dass eine freie Vergabe möglich ist.

2. Fand diese Rücksprache mit der zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises (ZVS) statt?

Ja.

3. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Erst nachdem in den hiesigen Gremien diese Frage aufgeworfen wurde. Wie bekannt, wurde in unserer Nachbarstadt keine Ausschreibung durchgeführt, ohne dass irgendwelche Probleme entstanden wären. Auf Anfrage teilte die ZVS mit, dass zur Sicherheit eine Ausschreibung als erforderlich angesehen wird. Darüber hinaus wurde noch die inzwischen bekannte Expertise der Anwälte szk eingeholt, die auf 19 Seiten schließlich zum Ergebnis gelangt, zur Sicherheit eine europaweite Ausschreibung zu empfehlen. Als zwingend notwendig wird sie von den Anwälten nicht angesehen.

Nachfrage SV Reichbauer: Wann genau (Datum) fand die Rücksprache mit der ZVS statt?

Antwort Erster Stadtrat: Wird nachgereicht.

Protokollnotiz: Das genaue Datum ist nicht bekannt. Zeitraum war Anfang Juni.

Anfrage SPD-Fraktion: Hundesteuerbescheide

Am 5. Dezember hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Hundesteuersatzung beschlossen. Ausweislich der beschlossenen Satzung handelt es sich dabei – wie in den Vorjahren auch – um eine Jahressteuer, die einmal im Jahr eingezogen wird. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum haben Hundehalter/innen in Oestrich-Winkel nun Bescheide erhalten, die eine vierteljährliche Zahlung vorsehen?

2. Erachtet der Magistrat dieses Verfahren als einerseits satzungskonform und andererseits effizient und bürgerfreundlich?

Ist es satzungskonform?

Die Begriff-Definition „Jahressteuer“ steht nicht im Widerspruch zu den in der Satzung gewählten Fälligkeiten der Hundesteuer.

Der Begriff Jahressteuer sagt nichts über die Fälligkeit der Steuer aus, denn sonst wäre auch die Grundsteuer, welche eine solche Jahressteuer ist, auch ausschließlich in einer Jahresfälligkeit zu entrichten.

In der der Beratung zu der ab 01.01.2023 gültigen Hundesteuersatzung zugrundeliegenden Beschlussvorlage wurde die Veränderung der Fälligkeiten erläutert (das Wichtigste wurde im nachfolgenden Zitat unterstrichen und fett hervorgehoben):

In NEU § 8 HStS (ALT § 9 HStS) „Festsetzung und Fälligkeit“ wird der Absatz 1 um den Satz „In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.“ ergänzt. Dies hat zur Folge, dass, wenn die

Steuer einmal festgesetzt ist, nur noch dann Bescheide verschickt werden müssen, wenn neue Steuersätze beschlossen werden oder ein Hund abgemeldet wird. Durch diese Maßnahme können Porto- und Verarbeitungskosten eingespart werden.

Um Geringverdienern eine Erleichterung der Zahllast zu ermöglichen, wurde aus der Jahresfälligkeit eine vierteljährliche Quartalsfälligkeit, analog der Grundbesitzabgaben, in der Satzung aufgenommen (§ 8 Abs. 2 HStS). Zusätzlich geben wir den Steuerpflichtigen die Möglichkeit auf Antrag die Hundesteuer wie bisher jährlich zum 1. Juli zu bezahlen (§ 8 Abs. 3 HStS).

Gedankenansatz dieser Veränderung war der durch die einzelnen Parteien in einem Antrag in Oestrich-Winkel getragene soziale Gedanke (Erleichterungen für Sozialhilfeempfänger etc.). Diesen Antrag konnten wir in der beantragten Form nicht mittragen, haben uns aber dazu entschieden, eine generelle Zahlungserleichterung für Geringverdiener (und hiermit erreichen wir nicht nur Sozialhilfeempfänger und Hartz-IV-Empfänger, sondern auch Mindestlohn- und Rentenempfänger) durch das wieder Einführen der Quartalsfälligkeiten zu schaffen.

Ist es bürgerfreundlich?

Ja, denn wir erreichen damit die Schwächeren in der Gesellschaft, denen die Hemmschwelle, einen Stundungsantrag zur Zahlungserleichterung zu stellen, erspart bleibt.

Bürger, die mit den vier Fälligkeiten ein Problem haben, empfehlen wir den in der Satzung gegebenen Weg zu nutzen „auf Antrag zurück zur Jahresfälligkeit 01.07.“. Dann gibt es auch nur eine Mahnung. Denn den Steuerzahler, der abbuchen lässt, den interessiert es in der Regel nicht wirklich, ob die Hundesteuer in einer oder vier Fälligkeiten abgebucht wird.

Ist es effizient?

Ja, denn der ergangene Bescheid behält nun seine Gültigkeit, bis die Kommune den Steuersatz ändert, oder die Bürger die der Steuerfestsetzung zugrundeliegenden Tatbestände, ergo sparen wir regelmäßige Druck- und Portokosten.

Ein weiterer positiver Nebeneffekt ist, dass die Bürger bei ¼ Fälligkeiten Veränderungen eher auf dem Schirm haben und zeitnah melden, als bei Jahresfälligkeiten. Hier erfolgte eine Datenpflege von Seiten der Bürger erfahrungsgemäß oft erst nach der nächsten Jahresfälligkeit.

Nachfrage SV Sinß: Anzahl Stundungsfälle der vergangenen Jahre, § 8 Abs. 3 wurde den Hundehaltern das auch bekannt gemacht, dass sie zurück zur Jahresfälligkeit können?

Antwort: wird nachgereicht

Anfrage SPD-Fraktion: Kosten Grundsteuerbescheide

Weil die Haushaltsberatungen so terminiert wurden, dass der Beschluss der Haushalts- und Hebesatzsatzung erst nach dem Versandtermin der Grundsteuerbescheide durch die gemeinsame Stadtkasse erfolgte, wurde durch die im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 veränderten Grundsteuerhebesätze ein erneuter Grundsteuerbescheid-Versand notwendig.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. April 2023 hatte SV Sinß nach den Kosten des erneuten Versands gefragt. Diese sollten zunächst mit dem Protokoll nachgereicht werden, im Protokoll hieß es dann, die Angabe werde nachgereicht. Trotz wiederholter Nachfrage wurde die Information bisher nicht mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bescheide wurden jeweils wann verschickt, bitte aufgeschlüsselt nach Grundsteuer A und B?
2. Wie viele Kosten sind jeweils durch die Bescheidversände entstanden, bitte aufgeschlüsselt nach Grundsteuer A und B?

Aufschlüsselung Bescheid 20.01.2023

5.323 Stück ausschließlich Abfallgebühren und Grundsteuer B

Da es Objekte mit Grundsteuer und Abfallgebühren genauso gibt wie Objekte nur mit Abfall oder nur mit Grundsteuer kann hier keine Differenzierung vorgenommen werden. Schlussfolgernd ist ohne Versand von Grundsteuer A Bescheiden der volle Rechnungsbetrag dem Anteil der Grundsteuer B zugerechnet.
Grundsteuer B - Rechnungsanteil 5.815,08 €

Bescheid 11.04.2023

1.333 Stück Grundsteuer A - Rechnungsanteil 1.229,05€ 4.961 Stück Grundsteuer B - Rechnungsanteil 4.574,12€

Stellungnahme des Steueramtes

Wir konnten die Sozialen Medien und die Presse Anfang des Jahres aufgrund der zweiten Bescheid Schreibung verfolgen.

Der Entschluss die Bescheide nicht zu verschieben war kein Fehler und kein Versehen, sondern unsere anerkannte Arbeitsweise, welche sich aus unserer mehrjährigen Erfahrung in diesem Bereich ergibt.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass die Rückfragen, Nachfragen und/oder Beschwerden durch einen zweiten Bescheid sehr gering ausgefallen sind. Im Vergleich hierzu unser IKZ-Partner Schlangenbad, wo wir aufgrund des IKZ-Beitritts, verbunden mit einer Datenbankmigration zum 01.01.2023, erst Ende Februar 2023 (also etwa 4 Wochen später als sonst üblich) die Jahresabrechnung 2022 (Schlangenbad ist nicht Mitglied des AVR's) und die Jahressollstellung 2023 versendet haben.

Genau diese Erfahrung bestätigt uns in unserem Handeln, dass wir keine ABRECHNUNGSBESCHEIDE mehr verschieben und es somit bei einer verspäteten Verabschiedung der Hebesatzsatzung immer zu einem zweiten Bescheid kommen wird.

Das hat Auswirkungen für die Bürger, die Vermieter, die Hausverwaltungen, die Steuerberater, und nicht zu unterschätzen den Abfallverband Rheingau (AVR) und ALLE anderen dort angegliederten Mitgliedskommunen und deren Jahresabschlussarbeiten. Eine abschließende Abrechnung des Abfallgebührenaufkommens aus dem Vorjahr kann seitens des AVR's gegenüber den Mitgliedskommunen erst erfolgen, wenn ALLE Mitgliedskommunen ihre Abfallgebührenabrechnung des Vorjahres durchgeführt und die abgerechneten Werte dem AVR fristgerecht übermittelt haben. Sicherlich kann der AVR auch Schätzungen vornehmen, aber auch das ist mit einem Mehraufwand verbunden und hat dann eine zweite abschließende Abrechnung gegenüber der einzelnen Kommune zur Folge.

Wenn nun die Kommune einen Jahresabschluss gemäß HGO innerhalb von 4 Monaten aufstellen soll, dann hat jede Woche Verzug wegen eines verschobenen Bescheides Auswirkungen auf alle Mitgliedskommunen des AVR und auch auf den AVR selbst. Ja, diese Frist von 4 Monaten halten sicher nicht alle, aber Einzelne können diese bislang immer einhalten.

Wir planen mit der ekom21 zu Beginn des 4ten Quartals j. J. unsere Termine der Jahressollstellungen. An diese Termine knüpfen die weiteren Arbeiten des Kassen- und Steueramts, welche innerhalb des IKZ-Verbandes abgestimmt, koordiniert und umgesetzt sein müssen. Hierzu zählt auch eine Urlaubsplanung des 18-köpfigen Teams des Kassen- und Steueramtes. Wenn die Jahressollstellung gelaufen ist, können keine Arbeiten mehr durchgeführt werden, bis die neuen Bescheide ergangen sind. Hierzu gehören auch Zurechnungsfortschreibungen, vorgezogene Eigentumsübergänge, Veränderungen der Mülltonnen ab 01.01. des Folgejahres. Auch dies hat Auswirkungen auf die Steuer- und Gebührenpflichtigen.

Wir haben das schon in 2017/2018 in einer anderen an der IKZ beteiligten Kommune exerziert: Da gab es reine Abrechnungsbescheide des Vorjahres ohne Vorauszahlungsfälligkeiten und irgendwann, als die politischen Entscheidungen dann getroffen waren, gab es für den Bürger die Vorauszahlungsbescheide. Dies geht auch, macht dann aber das Chaos perfekt, denn die meisten Bürger verstehen dann tatsächlich nichts mehr, was zu einem überdurchschnittlich hohen Beratungsaufwand für das Kassen- und Steueramt führt.

Die ekom21 hat für die Bescheid Erstellung im Januar 2023 inkl. kuvertieren, frankieren und versenden 5.815,08 € in Rechnung gestellt. Für die im April 2023 aufgrund der Grundsteuererhöhung versandten Bescheide hat die ekom21 für die Bescheid Erstellung inkl. kuvertieren, frankieren und versenden 5.803,17 € in Rechnung gestellt.

Zu den durch die ekom21 gestellten Rechnungen kommen noch gestiegene Kosten, welche sich in der IKZ-Abrechnung niederschlagen, Diese orientieren sich an den durch die Buchungen ergebenden Fallzahlen. Wenn man die in 2023 entstandenen Buchungssätze in die Abrechnung von 2022 zu Vergleichszwecken einfügt kommt man auf ~ 17.850 €.

IKZ-Mehrkosten werden sind auch bei EINEM VERSCHOBENEN BESCHEID ergeben, denn den MEHRAUFWAND, welchen die Teams von Stadtkasse und Steueramt auffangen müssen, werden wir natürlich an den kostenverursachenden IKZ Partner weitergeben. Folglich spart die Stadt Oestrich- Winkel nur die durch die Ekom21 ein zweites Mal in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von rund 5.800 € ein und erzielt einen erfahrungsgemäß schlechteren Bürgerservice gepaart mit einer erhöhten Unzufriedenheit.

Die Bürger sind es seit Jahren gewohnt ihre Bescheide in der letzten Januarwoche zu erhalten. Diese Bescheide ergehen in Oestrich-Winkel in der Regel, um die Abfallgebühren des Vorjahres abzurechnen. Dies geschieht im Zusammenhang mit den Sollstellungsbescheiden der Grundsteuer B. Es erhalten nicht alle jährlich einen Grundsteuer A-Bescheid. Auch wenn die Bescheide der Vorjahre Ihre Gültigkeit als Zahlungsgrundlage behalten, bedenken dies viele Bürger in der Regel NICHT. Es häufen sich Anfragen, wann die Abrechnung kommt (für die Nebenkostenabrechnung, für die Steuererklärungen), mit dem Abbuchungslauf kommen die Anrufe, wieso wir Abbuchen, wenn noch gar kein Bescheid ergangen ist. Mahnläufe für diese Abgaben würden wir in diesem aussetzen, denn das würde das Chaos perfekt machen. Nach dem verspäteten Versand häufen sich die Anfragen, wo denn nun die aufgrund des alten Bescheides geleisteten Zahlungen zu ersehen/berücksichtigt sind, genauso wie die Anrufe, nach dem dann stattgefundenen Mahnlauf, weil viele Bürger die verschobenen Fälligkeiten nicht berücksichtigen und in Zahlungsverzug geraten.

Auch aus diesem Grund haben wir den Bescheid Versand für die zum 01.01.2023 beschlossene Grundsteuererhöhung am 11. April 2023 durchgeführt. Dies wurde bewusst soweit hinausgezögert, dass die Nachforderung für die erste Quartalsfälligkeit auf den 14.05.2023 fällt und somit unmittelbar mit der Fälligkeit 15.05.2023 abgebucht werden kann. Somit entfällt ein gesonderter Fälligkeitstermin, welcher im schlimmsten Fall die Abbuchung oder aber die Mahnung von Cent oder „kleinen“ Euro Beträgen zur Folge gehabt hätte.

Wir bleiben bei unserem Standpunkt: Wird nicht pünktlich -im alten Jahr- beschlossen, werden zwei Bescheide innerhalb des ersten Halbjahres des neuen Jahres ergehen. Die negativen Erfahrungen in der Vergangenheit, welche sich auf die organisatorischen und administrativen Abläufe zum Nachteil der Mitarbeitenden des Kassen- und Steueramtes ausgewirkt haben, bestärken uns in dieser Vorgehensweise. Zudem muss eine einheitliche Arbeitsweise innerhalb des Verbundes vorherrschen um effektiv und effizient arbeiten zu können.

Anfrage SPD-Fraktion: Schulumlage Grundschule Hallgarten

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. April 2023 hatte SV Sinß im Nachgang und Ergänzung zur Anfrage betr. Schulumlagenkompensation Grundschule Hallgarten in der SV vom 27. März 2023 um die Zurverfügungstellung der Berechnungsgrundlage und des Schriftverkehrs hinsichtlich der Kompensation der Schulumlage für die Grundschule Hallgarten gebeten. Diese sollten mit dem Protokoll nachgereicht werden, die entsprechende Protokollnotiz enthielt diese Angaben aber nicht, sondern lediglich die bereits bekannten Angaben durch die beantwortete o.g. Anfrage in der SV vom 27. März 2023. Auch die wiederholte Bitte im Nachgang, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, wurde nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann werden den Stadtverordneten oder zumindest den HFA-Mitgliedern die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt?

Da das Verfahren aktuell noch läuft wird um Verständnis gebeten, dass die Unterlagen derzeit noch nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Welche Schritte hat der Magistrat seit März 2023 unternommen, um vom Rheingau-Taunus-Kreis die bisher nicht erhaltenen Beitragsreduzierungen im Zuge von entstandenen Personalkostensteigerungen beim Schulverwaltungspersonal seit 2005 nachträglich einzufordern (bitte mit Datumsangabe)?

Die Stadtverwaltung hat mehrfach (10.02.2023, 24.03.2023, 18.07.2023 sowie mehrere Telefonate und persönliche Gespräche) beim RTK angefragt, um eine Einigkeit zu erzielen – leider bisher ergebnislos.

Wie gedenkt der Magistrat mit dem unzureichenden Angebot des Kreises für die Vergangenheit und der für die Zukunft angebotenen Festschreibung auf jeweils fünf Jahre umzugehen, welche Gremien werde dazu die abschließende Entscheidung treffen?

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel sucht das Gespräch in der Angelegenheit mit dem neuen Landrat und wird hiernach beraten und im Anschluss den städtischen Gremien berichten.

3. Welche Schritte hat der Magistrat bisher unternommen, um vom Rheingau-Taunus-Kreis die bisher nicht steigenden Bewirtschaftungskosten – allein schon wegen der gestiegenen Energiepreise, aber auch andere gestiegene Bewirtschaftungskosten – kompensiert zu bekommen (bitte mit Datumsangabe)?

Siehe Frage 2.

Anfrage SPD-Fraktion: Stellenplan im genehmigten Haushalt

Entgegen der in die Haushaltsberatungen 2023 eingebrachten Haushaltsfassung mit 0 vorgesehen A14- und drei A13-Beamtenstellen (Stellenplan „Teil A Beamte“) weist der nun genehmigte Stellenplan im „Teil A Beamte“ zwei A14- und eine A13-Beamtenstellen aus. Nur eine der beiden Stellen ist für den Antragsteller erklärbar durch die im Rahmen der Haushaltsberatung beschlossene Höhergruppierung der Kämmereileiterstelle von A13 auf A14.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Um welche zweite A14-Stelle handelt es sich hierbei?

Die zweite A14-Stelle wurde erstmalig im Doppelhaushalt 2020/2021 eingerichtet. Es handelt sich um die Stelle Fachbereichsleitung Ordnungsamt. Dies war die Beförderung des damaligen Fachbereichsleiters. Dieser war zum 01.02.2019 in den höheren Dienst gewechselt (Laufbahnwechsel) und zum 01.02.2020 in die A14 gekommen.

Im Entwurf für den Haushalt 2023 war diese Stelle versehentlich als A13 Stelle ausgewiesen, was im endgültigen Haushalt bereinigt wurde.

2. Auf welcher Beschlussgrundlage erfolgte nun entgegen dem beschlossenen Haushaltsplan die Eingruppierung als A14-Stelle?

Die Eingruppierung erfolgte gemäß dem von der SV beschlossenen Haushaltsplan mit Magistratsbeschluss vom 13.01.2020

Nachfrage SV Sinß: Dann haben die Stadtverordneten im Rahmen der Haushaltsberatungen 2023 aber diese Stelle - wenn auch basierend auf einem Fehler - nur als A13-Stelle beschlossen und es wurde nachträglich korrigiert, ohne dass die Stadtverordneten darüber informiert wurden?

Antwort Erster Stadtrat: Ja, wird noch erläutert.

Vorlagen aus früheren Sitzungen

3. **Antrag CDU: Gemeindepfleger/-in für Oestrich-Winkel**
AT-63/2023

Bericht JSSK: SV Müller

weitere Wortbeiträge: SV Heine, SV Sinß, SV Schäfer, SV Klepper

Ergänzungsantrag SPD

Ziel dieser Stelle ist es, dass im Förderzeitraum Strukturen geschaffen werden, um nach Ablauf des Förderzeitraums das als wichtig erachtete Aufgabengebiet vollständig oder zumindest mit signifikanter ehrenamtlicher Unterstützung zu bewältigen, um den städtischen Personalkostenanteil möglichst gering zu halten.

*Abstimmung: 14 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen mehrheitlich **abgelehnt**.*

Beschluss

In Oestrich-Winkel soll mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Stelle für eine Gemeindepflegerin oder einen Gemeindepfleger geschaffen und besetzt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen sowie in Abstimmung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und über ihn beim Land einen Antrag auf Aufnahme in das entsprechende Landesprogramm und auf Förderung der Personalstelle zu stellen.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt.

Neue Vorlagen des Magistrats

4. Vergabe BHKW-Grundstück Auf der Fuchshöhl 8 für Mietraum BV-76/2023

Einbringung der Vorlage: Erster Stadtrat Sommer

Bericht HFA: SV Wieczorek

weitere Wortbeiträge: SV Prasser-Strith, SV Hammer, SV Sinß, Erster Stadtrat Sommer

Beschluss

Das Grundstück Gemarkung Mittelheim, Flur 17, Flurstück 350 (Fuchshöhl Hausnr. 8) wird zum Preis von 250,- €/m² an die WETON Massivhaus GmbH, Limburg, verkauft.

Abstimmung

Einstimmig.

5. Verkauf von Flächen und Baumaßnahmen rund um die Hallgarter Zange BV-104/2023

Einbringung der Vorlage: Erster Stadtrat Sommer

Bericht UPB: SV Bleuel

Bericht HFA: SV Wieczorek

weitere Wortbeiträge: SV Schäfer, SV Dr. Möller, SV Laube, SV Sinß

Beschluss

1. Die Stadt Oestrich-Winkel begrüßt das Bemühen um eine Aufwertung des Bereichs um die Hallgarter Zange, die dauerhaft eine anspruchsvolle Nutzung für Bürgerinnen und Bürger und unsere Gäste sicherstellt.
2. Das Vorhaben des Investors ist sehr komplex, weshalb vor einer endgültigen Entscheidung zunächst zu klären ist:
 - a. Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse

- b. Rechtslage zu Vereinbarungen mit früheren Nutzern/Eigentümern/Pächtern
3. Zu den einzelnen Vorschlägen wird - vorbehaltlich der Klärung vorstehender Fragen - wie folgt Stellung genommen:
- a. Veräußerung der Zufahrtstraße zwischen Kreistanne und Hallgarter Zange unter Vereinbarung eines Wiederkaufrechtes und weiterer Sanktionen zugunsten der Stadt, falls der Investor die Vereinbarungen nicht erfüllt, außerdem umfassende und grundbuchlich gesicherte Nutzungsrechte für Stadt, Forst und jegliche Waldbesucherinnen und Waldbesucher
 - b. Der Verkauf weiterer Flächen parallel zur Zufahrtsstraße wird kritisch gesehen und bedarf noch weiterer Erörterungen mit dem Forst und den Jagdpächtern, um die Notwendigkeit zu verifizieren, insbesondere ob ein eventueller zusätzlicher Forstwirtschaftsweg in den gewünschten Dimensionen erforderlich ist.
 - c. Parkplatz-Erweiterung bedarf weiterer Erörterung und wird befürwortet, sofern eine freie Nutzung für alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher gewährleistet ist
 - d. Kein Verkauf des Brunnens, aber Einräumung uneingeschränkter Nutzungsrechte zugunsten Grundstück der Hallgarter Zange
 - e. Verkauf allenfalls kleinflächiger Arrondierungen rund um das jetzige Areal, sofern hierfür eine Notwendigkeit dargelegt werden kann
 - f. Zum Bau eines Kellers oder weiterer Gebäude im Hof der Hallgarter Zange wird Zustimmung signalisiert, sofern die zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde) keine rechtlichen Probleme sehen und die folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - Höhe der bestehenden Nebengebäude darf nicht überschritten werden
 - Zahl und Nutzung der Neubauten muss noch abgestimmt werden
 - Gastronomie-Öffnung auch für Nicht-Hausgäste
 - Toilettennutzung für Externe während der üblichen Öffnungszeiten
 - Betretungsmöglichkeit Turm für jeden zu üblichen Zeiten und gegen Gebühr
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Frischwasserversorgung und Abwasser-Entsorgung
 - Verlegung der Löschwasser-Zisterne erst nach Nachweis der ordnungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit des neuen Löschteiches (Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge)
 - Keine Instandhaltungspflicht der Stadt für Betonstraße zur Zange
 - Kein Winterdienst der Stadt auf Betonstraße zur Zange
4. Der Löschung der Grundbucheinträge wird nicht zugestimmt
5. Der Umleitung der Wanderwege, die ohnehin an der Zange vorbei und nicht hindurchführen, wird nicht zugestimmt.

Abstimmung

Bei 6 Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.

6. Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit BV-80/2023

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2022 wird festgestellt.
2. Der Verlust in Höhe von 195.396,08 € wird von der Stadt übernommen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 7. Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel hier: Jährliche Berichterstattung zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)**
BV-100/2023

Bericht UPB: SV Bleuel

Beschluss

Die Berichterstattung über die Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der Stand der Umsetzung der einzelnen Projekte werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 8. Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH**
BV-102/2023

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Deutsche Kreditbank AG aufzunehmendes Darlehen der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 1.400.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 392.000,00 EUR.

Abstimmung

Einstimmig.

- 9. Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028**
BV-84/2023

Bericht HFA: SV Wieczorek

Beschluss

Die in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Personen werden der Justizverwaltung zur Ernennung als Schöffin bzw. Schöffe beim Amtsgericht bzw. Landgericht für die Amtsperiode 2024 – 2028 vorgeschlagen.

Abstimmung

Einstimmig.

- 10. Nachwahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom 21 - KGRZ Hessen**
BV-93/2023

Keine weiteren Wahlvorschläge
Abstimmung per Akklamation

Beschluss

1. Erster Stadtrat Björn Sommer wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.

2. Stadtrat Thomas Speth wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.

Abstimmung

Einstimmig.

Neue Anträge von Fraktionen

11. Antrag B90/GRÜNE: Lärmschutz für die Weinprobierstände Fähre und Oestrich AT-105/2023

Antragsbegründung: SV Dr. Möller

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: SV Laube, SV Dr. Möller, SV Reichbauer

Geschäftsordnungsantrag SV Schäfer: Zurückverweisung in den UPB

Beschluss

Der Antrag wird in den Ausschuss UPB zurückverwiesen.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt.

12. Antrag B90/GRÜNE: Kommunale Wärmeplanung AT-106/2023

Antragsbegründung: SV Prasser-Strith

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: SV Dillmann, SV Laube

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD:

Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 auch in Oestrich-Winkel den Wärmeenergiebedarf aus mindestens 65% erneuerbaren Energien zu generieren.

2. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Stadt bereits vor der gesetzlich festgelegten Frist bis 2028 eine kommunale Wärmeplanung für Oestrich-Winkel entwickeln kann unter der Voraussetzung, dass die Datenerhebung wie auch vom Gesetzgeber vorgesehen nicht durch die Verwaltung selbst zu erfolgen hat und Fördermittel dafür auch bei einer früheren Umsetzung abrufbar sind.

3. Der Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

Abstimmung

Zu 1. Mehrheitlich zugestimmt.

Zu 2. Einstimmig bei einigen Enthaltungen.

Zu 3. Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

13. Antrag B90/GRÜNE / SPD: Bestattungswald in Oestrich-Winkel AT-107/2023

Antragsbegründung: SV Reichbauer

Bericht UPB: SV Bleuel

weitere Wortbeiträge: Erster Stadtrat Sommer, SV P. Stavridis, SV Dillmann, SV Schäfer, SV Hamm, SV Sinß

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, gemeinsam mit der Friedhofscommission bis Ende des Jahres ein Planungskonzept zur Umsetzung eines Bestattungswaldes in Oestrich-Winkel vorzulegen.

Diese Planungen sollen enthalten:

- Prüfung von Vorschlägen für ein entsprechendes Grundstück
- Kontaktaufnahme mit den Nachbarkommunen, ob ein gemeinsames Projekt vorstellbar ist.
- Eine Aufstellung der Kosten für einen Bestattungswald (einmalige Einrichtung, mögliche Planungskosten, laufender Betrieb, Kosten für Gebührenneukonstruktion) vorzulegen.
- Das Planungskonzept soll neben einem möglichen Gelände und einer Aufstellung der Kosten auch einen realistischen Zeitplan zur Inbetriebnahme enthalten.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt.

14. Antrag SPD: Raum für Naherholung und Freizeit erweitern AT-108/2023

Antragsbegründung: SV Seb. Busch

Bericht UPB: SV Bleuel

Beschluss

1. Die Stadt bekennt sich zum Wert von Naherholung und Freizeit und setzt sich deshalb zum Ziel, mehr Familien einen Garten als Erholungsraum zu ermöglichen. Dazu soll die Stadt im Rahmen der Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Flächennutzungsplans prüfen, wo und unter welchen Voraussetzungen weitere Kleingärtenflächen ausweisbar sind, sowohl in Form von Erweiterungen bestehender Kleingartenflächen wie zum Beispiel dem Freizeit- und Erholungsgebiet Waldäcker wie auch durch die Schaffung neuer Flächen.
2. Bei aktuell freiwerdenden städtischen Gartenflächen soll geprüft werden, ob ab einer bestimmten Größe auch eine Teilung sinnvoll ist, um mehreren Personen das Angebot für einen Garten als Raum für Naherholung und Freizeit zu ermöglichen.
3. Der Zustand des Wegenetzes und der Wege selbst ist angemessen instandzuhalten.
4. Im Gebiet Waldäcker sollen die Beschlüsse zur Wiederherstellung bzw. Neuerrichtung eines Lehrpfads endlich umgesetzt und ein entsprechendes Konzept inklusive möglicher Fördermöglichkeiten erstellt werden.
5. Der Magistrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob es eine rechtliche Handhabe gegen die zum Teil horrenden Abstandszahlungen bei Pächterwechseln gibt.

Abstimmung

Mehrheitlich zugestimmt.

Mitteilungen

15. Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 12. Mai 2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023. MI-79/2023

Kenntnis genommen.

**16. Gesamtkonzept zur Anschaffung zusätzlicher einheitlicher Weihnachtsbeleuchtung
MI-88/2023**

Kenntnis genommen.

Oestrich-Winkel, 18.07.2023

Stadtverordnetenvorsteherin
Aylin Sinß

Schriftführerin
Nadja Riedel

Fraktion CDU in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag Nr. AT-63/2023

Fraktionsvorsitz	Almut Hammer
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	26.04.2023
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2023
Stadtverordnetenversammlung	08.05.2023
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	05.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Antrag CDU: Gemeindepfleger/-in für Oestrich-Winkel

Antragstext

Ursprungsantrag CDU

In Oestrich-Winkel soll mit finanzieller Unterstützung des Landes eine Stelle für eine Gemeindepflegerin oder einen Gemeindepfleger geschaffen und besetzt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen sowie in Abstimmung mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und über ihn beim Land einen Antrag auf Aufnahme in das entsprechende Landesprogramm und auf Förderung der Personalstelle zu stellen.

Ergänzungsantrag SPD

Ziel dieser Stelle ist es, dass im Förderzeitraum Strukturen geschaffen werden, um nach Ablauf des Förderzeitraums das als wichtig erachtete Aufgabengebiet vollständig oder zumindest mit signifikanter ehrenamtlicher Unterstützung zu bewältigen, um den städtischen Personalkostenanteil möglichst gering zu halten.

Begründung

Das Landesprogramm „Gemeindepflegerinnen und Gemeindepfleger“, das auf dem erfolgreichen Modellprojekt „Gemeineschwester 2.0“ aufbaut, ist ein wirkungsvolles Instrument, um die Gesundheitsversorgung und soziale Teilhabe älterer Menschen gerade im ländlichen Raum zu sichern und zu verbessern. Dies zeigen auch die bestehenden Förderstandorte im Rheingau-Taunus.

Eine Gemeindepflegerin oder ein Gemeindepfleger leistet mit Hausbesuchen, telefonischen Beratungen und Sprechstunden präventive Sorgearbeit und wirkt Pflegebedürftigkeit und Vereinsamung entgegen. Sie/er erfasst einen sich abzeichnenden Unterstützungsbedarf und organisiert die notwendigen Hilfen vor Ort,

damit Seniorinnen und Senioren möglichst lange selbstständig in der vertrauten Umgebung wohnen und am Leben teilnehmen könnten. Auf diese Weise wird eine Lücke zwischen medizinischer und pflegerischer Versorgung sowie Angeboten der sozialen Teilhabe geschlossen. Das sich kümmern um die psychosozialen Belange gehört zu den Kernaufgaben der Betreuung.

Durch ein solches Angebot, das im Mehrgenerationenhaus angesiedelt werden sollte, kann die soziale Infrastruktur in Oestrich-Winkel weiter ausgebaut und verbessert werden. Hierfür soll das Programm des Landes Hessen genutzt werden. Das Land hat begonnen, die Zahl der Förderstandorte weiter aufzustocken, nachdem der Landtag die Programmmittel für 2023 und 2024 erhöht hat.

Die Landesförderung umfasst 80 Prozent der Personalkosten - maximal 50.000 Euro pro Jahr bezogen auf eine Vollzeitstelle. Sie kann bis zu drei Jahre erfolgen. Anträge können über den Kreis beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in diesem Jahr noch bis zum 30. Juni und 31. Oktober gestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Angesichts der Zeitschiene dürften in 2023 Jahr geringe Mittel erforderlich sein. Falls eine Besetzung dennoch schon dieses Jahr erfolgen könnte, dürften aber sicherlich Haushaltsreste von unbesetzten Stellen ausreichen.

2024 muss die Stelle im Haushalt veranschlagt werden.

Oestrich-Winkel, 17.04.2023

Fraktionsvorsitz

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-76/2023

Aktenzeichen	610-20
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Joerg Waldmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	15.05.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	19.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Vergabe BHKW-Grundstück Auf der Fuchshöhl 8 für Mietraum

Beschlussvorschlag

Das Grundstück Gemarkung Mittelheim, Flur 17, Flurstück 350 (Fuchshöhl Hausnr. 8) wird zum Preis von 250,- €/m² an die WETON Massivhaus GmbH, Limburg, verkauft.

Sachverhalt

Das Grundstück wurde bis 8. Mai 2023 nochmals im Wiesbadener Kurier, Rheingau Echo, auf Immobilienscout24 und der städtischen website öffentlich angeboten. Es gingen zwei Angebote ein: 205,88 €/m² seitens Jochen und Chantal Rübenach, Oestrich-Winkel und 250,- €/m² seitens der WETON Massivhaus GmbH, Limburg (siehe Anlagen).

Das Angebot der WETON ist auf Grund des höheren Angebotspreises bei gleichzeitig anzunehmender guter fachlicher Eignung vorzuziehen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei Verkauf an die WETON Einnahmen in Höhe von $958 \text{ m}^2 \times 250 \text{ €/m}^2 = 239.500,- \text{ €}$

Anlage(n)

1. Angebote_BHKW-Grundstück_100523

Oestrich – Winkel, 10.05.2023

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: BV-104/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Nicole Ermler

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.06.2023
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	05.07.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Verkauf von Flächen und Baumaßnahmen rund um die Hallgarter Zange

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Oestrich-Winkel begrüßt das Bemühen um eine Aufwertung des Bereichs um die Hallgarter Zange, die dauerhaft eine anspruchsvolle Nutzung für Bürgerinnen und Bürger und unsere Gäste sicherstellt.
2. Das Vorhaben des Investors ist sehr komplex, weshalb vor einer endgültigen Entscheidung zunächst zu klären ist:
 - a. Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse
 - b. Rechtslage zu Vereinbarungen mit früheren Nutzern/Eigentümern/Pächtern
3. Zu den einzelnen Vorschlägen wird - vorbehaltlich der Klärung vorstehender Fragen - wie folgt Stellung genommen:
 - a. Veräußerung der Zufahrtstraße zwischen Kreistanne und Hallgarter Zange unter Vereinbarung eines Wiederkaufrechtes und weiterer Sanktionen zugunsten der Stadt, falls der Investor die Vereinbarungen nicht erfüllt, außerdem umfassende und grundbuchlich gesicherte Nutzungsrechte für Stadt, Forst und jegliche Waldbesucherinnen und Waldbesucher
 - b. Der Verkauf weiterer Flächen parallel zur Zufahrtsstraße wird kritisch gesehen und bedarf noch weiterer Erörterungen mit dem Forst und den Jagdpächtern, um die Notwendigkeit zu verifizieren, insbesondere ob ein eventueller zusätzlicher Forstwirtschaftsweg in den gewünschten Dimensionen erforderlich ist.

- c. Parkplatz-Erweiterung bedarf weiterer Erörterung und wird befürwortet, sofern eine freie Nutzung für alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher gewährleistet ist.
 - d. Kein Verkauf des Brunnens, aber Einräumung uneingeschränkter Nutzungsrechte zugunsten Grundstück der Hallgarter Zange
 - e. Verkauf allenfalls kleinflächiger Arrondierungen rund um das jetzige Areal, sofern hierfür eine Notwendigkeit dargelegt werden kann
 - f. Zum Bau eines Kellers oder weiterer Gebäude im Hof der Hallgarter Zange wird Zustimmung signalisiert, sofern die zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde, Bauaufsichtsbehörde) keine rechtlichen Probleme sehen und die folgenden Bedingungen erfüllt sind
 - Höhe der bestehenden Nebengebäude darf nicht überschritten werden
 - Zahl und Nutzung der Neubauten muss noch abgestimmt werden
 - Gastronomie-Öffnung auch für Nicht-Hausgäste
 - Toilettennutzung für Externe während der üblichen Öffnungszeiten
 - Betretungsmöglichkeit Turm für jeden zu üblichen Zeiten und gegen Gebühr
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Frischwasserversorgung und Abwasser-Entsorgung
 - Verlegung der Löschwasser-Zisterne erst nach Nachweis der ordnungsmäßigen Nutzungsmöglichkeit des neuen Löschteiches (Anfahrt für Feuerwehrfahrzeuge)
 - Keine Instandhaltungspflicht der Stadt für Betonstraße zur Zange
 - Kein Winterdienst der Stadt auf Betonstraße zur Zange
4. Der Löschung der Grundbucheinträge wird nicht zugestimmt.
5. Der Umleitung der Wanderwege, die ohnehin an der Zange vorbei und nicht hindurchführen, wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt

Am 06.12.2022 hat die PVM Private Values Media AG (nachstehend PVM) ein umfangreiches Angebot zum Ankauf von Flächen rund um die Hallgarter Zange sowie damit verbundenen projektierten Baumaßnahmen an den Magistrat Stadt Oestrich-Winkel übersendet (siehe Anlage 1).

Die Stadtverwaltung hat hierzu unter Hinzuziehung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, Hessen Forst und dem Naturpark Rheingau Taunus ausführlich Stellung genommen und kam zu dem Schluss, dass die geplanten Bauvorhaben sowie der Flächenankauf durch die PVM seitens der Stadtverwaltung nicht befürwortet wird (siehe Mitteilungsvorlage, Anlage 2).

Daraufhin wurde ein Arbeitskreis aus jeweils einem Magistratsmitglied jeder Fraktion, Vertreter/-innen der Stadtverwaltung, der Verwaltungsleitung sowie dem Inverstor (PVM) gebildet.

Das Ergebnis der ersten gemeinsamen Sitzung am 14.04.2023 ist aus der Mitteilungsvorlage, Anlage 3 zu ersehen.

In einem zweiten Gesprächstermin im Rahmen des genannten Arbeitskreises am 02.06.2023 wurde der PVM mitgeteilt, dass weder die Löschung der Grundbucheintragen noch der Verkauf des Brunnens von den Arbeitskreismitgliedern befürwortet werden.

Nach eingehendem Austausch wurde vereinbart, dass Herr Magsamen zur Abklärung der rechtlichen Fragen eine formale Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises einreicht.

Das neue Angebot liegt nun vor, es ist dieser Vorlage beigelegt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Hallgarter Zange als Trauzimmer gab es verschiedene Besprechungen, die zurzeit die Möglichkeit beinhalten, Trauungen als jeweils separat anzumeldende Sonderveranstaltung durchzuführen. In Aussicht gestellt wurde, dass bei einem dauerhaften geordneten Gastronomiebetrieb die Ausweisung eines dauerhaften Trauortes wieder denkbar ist.

Die im Grundbuch zugunsten der Stadt eingetragenen Rechte sollten bestehen bleiben, auch wenn es unrealistisch erscheint, dass die Stadt jemals das Vorkaufsrecht ausüben würde.

Der Magistrat empfiehlt eine eingehende Beratung in der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie im Hallgartener Ortsbeirat.

Anlage(n)

1. 20221206_KaufangebotPVM_Anlage1
2. Vorlage MI-51/2023 Anlage 2
3. Mitteilungsvorlage_MI-75-2023_Anlage 3
4. 20230427-Er_Gesprächsvermerk_Anlage 3a
5. 20230616-Er_Angebot_2_Magsamen_Ankauf_Flächen_Zange_Anlage 4
6. 20230506_Schreiben_Magsamen_Zange_Anlage5
7. 20230506-16.1 Konzept Planung Anlage6
8. 20230506-16.8 Lageplan_Schnitt Anlage7
9. 20230506_16.7 Lageplan_Anlage8

Oestrich – Winkel, 21.06.2023

Dezernatsleiter



Beschlussvorlage

Nr: BV-80/2023

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Kultur und Freizeit	21.06.2023
Magistrat	26.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit für das Jahr 2022 wird festgestellt.
2. Der Verlust in Höhe von 195.396,08 € wird von der Stadt übernommen.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Hess. Eigenbetriebsgesetz ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Er ist nach § 27 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Der von der Betriebsleitung vorgelegte Jahresabschluss und Lagebericht zum 31. Dezember 2021 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung wurde dem Eigenbetrieb Kultur und Freizeit der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Hiernach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Erfolgsübersicht und die Entwicklung des Eigenbetriebs im geprüften Wirtschaftsjahr können aus dem Bericht des Abschlussprüfers sowie dem Lagebericht der Betriebsleitung entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Freibad

Gegenüber dem Planansatz (-125.435,00 €) entstand ein um 15.911,21 € höherer Verlust.

Grund hierfür war eine nicht vorhersehbare Nachzahlung von SV-Beiträgen für frühere Jahre, aufgrund einer Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung, in Höhe von 22.446,44 €.

Die Umsatzerlöse stiegen nach der Pandemie wieder deutlich an. Ferner konnten erstmals eigene Kinderschwimmkurse durchgeführt werden, welche zu zusätzlichen Einnahmen führten.

Durch die verlängerten Öffnungszeiten und starker Zunahme der Besucherzahlen stiegen die Aufwendungen in allen Bereichen deutlich an.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht verwiesen.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisse des Freibades Hallgarten

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2008	73.847,04 €
2009	84.348,68 €
2010	83.835,95 €
2011	44.475,47 €
2012	54.217,77 €
2013	41.738,43 €
2014	48.849,90 €
2015	55.864,65 €
2016	38.408,96 €
2017	53.652,22 €
2018	60.101,05 €
2019	51.085,97 €
2020	70.355,29 €
2021	98.681,95 €
2022	141.346,21 €

Durch die betrieblich erforderliche Aufstockung/Vorhaltung des Personals im Freibad nahm das Defizit in diesem Betriebszweig ab dem Jahr 2021 deutlich zu.

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Defizitniveau des Jahres 2021 nachhaltig zu erreichen.

Brentanoscheune

Bei dem Betriebszweig Brentanoscheune kann in den vergangenen Jahren grundsätzlich eine konstant positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebs festgestellt werden.

Konnte im Jahr 2019 noch das beste Ergebnis seit Inbetriebnahme der Brentanoscheune erzielt werden, ist im Wirtschaftsjahr 2020 und 2021, pandemiebedingt, ein deutlich höherer Verlust entstanden.

Nach Wegfall der pandemischen Einschränkungen stiegen die Umsatzerlöse wieder deutlich an und auch ein Weihnachtsmarkt, mit entsprechenden Erlösen, konnte wieder stattfinden.

Hiermit einhergehend konnte der Verlust wieder messbar reduziert werden.

Näheres kann den Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht entnommen werden.

Zur Veranschaulichung folgende Darstellung:

Ergebnisentwicklung Brentanoscheune

Wirtschaftsjahr	Jahresverlust
2003	154.027,77 €
2004	151.348,22 €
2005	127.437,41 €
2006	129.875,99 €
2007	112.114,19 €
2008	131.392,42 €
2009	100.730,44 €
2010	101.025,45 €
2011	71.401,40 €
2012	97.757,26 €
2013	57.882,88 €
2014	53.000,08 €
2015	40.555,43 €
2016	40.299,20 €
2017	47.483,44 €
2018	53.559,81 €
2019	35.963,47 €
2020	64.496,26 €
2021	63.735,49 €
2022	54.049,87 €

Zielsetzung

Der Auslastungsgrad der Brentanoscheune und die damit verbundenen Erlöse sollen weiter gesteigert werden.

Die Betriebsleitung hat sich zum Ziel gesetzt, dass Defizit der Brentanoscheune auf dem niedrigen Niveau der Jahre 2013 bis 2019 zu halten und strebt eine weitere Reduzierung des Jahresfehlbetrages an.

Gegenüber dem Planansatz entstand ein um 22.229,13 € niedrigerer Verlust.

Ziel muss es weiterhin sein, durch Kosteneinsparungen bzw. Erlössteigerungen, ein ausgeglichenes veranstaltungsrelevantes Ergebnis zu erreichen.

Fazit

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes führt zu deutlichen Einsparungen im Kernhaushalt der Stadt und fördert die Konsolidierung des städtischen Haushalts.

Gegenüber dem Planansatz wurde in Summe, trotz der dargestellten unvorhersehbaren Nachzahlung von SV-Beiträgen, in Höhe von 22.446,44 €, für den Betrieb der Brentanoscheune und des Freibades Hallgarten, ein, gegenüber dem Planansatz, um insgesamt rd. 6,3 TEUR besseres Ergebnis erzielt.

Finanzielle Auswirkungen:

Betriebszweig	Tats. Verlust	Planansatz	Differenz
Brentanoscheune	54.049,87 €	76.279,00 €	+22.229,13€
Freibad	141.346,21 €	125.435,00 €	-15.911,21 €
Summe:	195.396,08 €	201.714,00 €	+6.317,92€

Der gegenüber dem Planansatz/der geleisteten Vorauszahlungen um insgesamt 6.317,92 € niedrigere, Verlust des Eigenbetriebs Kultur und Freizeit, wird der Stadt erstattet.

Finanzielle Auswirkungen

Insgesamt um 6.317,92 € niedrigere Verlustausgleich.

Anlage(n)

1. Jahresabschluss 2022 Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Oestrich – Winkel, 22.05.2023

Dezernatsleiter

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Anlage 1

Aktivseite

Passivseite

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	426.693,78	426.693,78
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.252,00	2.135,00	II. Rücklagen	194.261,91	194.261,91
II. Sachanlagen			III. Gewinn/ (Verlust)		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	873.877,23	895.212,23	1. Gewinn/(Verlustvortrag)	-6.036,02	21.529,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	26.136,51	6.322,51	2. Ausgleich durch die Stadt	162.417,44	134.851,55
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.851,10	17.972,12	3. Jahresgewinn/(Jahresverlust)	-195.396,08	-162.417,44
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.597,22	165,00		-39.014,66	-6.036,02
	<u>943.462,06</u>	<u>919.671,86</u>	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>581.941,03</u>	<u>614.919,67</u>
III. Finanzanlagen				<u>113.697,22</u>	<u>99.020,00</u>
1. Beteiligungen	60.021,22	60.021,22	C. Rückstellungen		
	<u>1.004.735,28</u>	<u>981.828,08</u>	1. Sonstige Rückstellungen	<u>28.933,93</u>	<u>19.178,83</u>
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	114.806,30	20.000,00
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.476,86	1.069,20	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.439,12	4.308,71
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	209.900,36	255.727,84
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.338,50	3.150,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	827,58	660,78
2. Forderungen gegenüber der Stadt und deren Eigenbetrieben	16.847,30	8.000,00	davon aus Steuern EUR 827,58 (Vorjahr: EUR 660,78)	<u>341.973,36</u>	<u>280.697,33</u>
3. Sonstige Vermögensgegenstände	13.384,82	12.243,49	E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>709,22</u>	<u>847,34</u>
	<u>31.570,62</u>	<u>23.393,49</u>			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	20.163,16	2.772,40			
	<u>53.210,64</u>	<u>27.235,09</u>			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	9.308,84	5.600,00			
	<u>1.067.254,76</u>	<u>1.014.663,17</u>		<u>1.067.254,76</u>	<u>1.014.663,17</u>

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anlage 2

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	92.663,95		39.502,27	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.562,84		0,00	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>8.448,77</u>	103.675,56	<u>8.759,32</u>	48.261,59
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	23.605,98		22.771,88	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>37.827,69</u>	61.433,67	<u>48.374,30</u>	71.146,18
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	128.255,69		73.834,54	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 5.827,12 (Vorjahr EUR 3.610,81)	<u>32.465,94</u>	160.721,63	<u>16.639,49</u>	90.474,03
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		38.197,39		34.781,03
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		64.735,29		40.268,41
8. Erträge aus Beteiligungen		29.700,00		29.700,00
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.812,64		2.838,36
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-194.525,06</u>		<u>-161.546,42</u>
12. Sonstige Steuern		871,02		871,02
13. Jahresverlust		<u>-195.396,08</u>		<u>-162.417,44</u>

Nachrichtlich:

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von € 54.049,87 und der Jahresverlust im Betriebsteil Freibad Hallgarten in Höhe von € 141.346,21 sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

Stadt Oestrich-Winkel
Eigenbetrieb Kultur und Freizeit
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Anhang

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Regelungen des § 23 EigBGes vorgenommen.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgte nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238-263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264-335b HGB.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist das Anlagevermögen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Sätze linear vorgenommen. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wird im Anschaffungsjahr die Abschreibung zeitanteilig auf den Tag der Anschaffung gerechnet. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Bei den Vorräten wurde die Einhaltung des Niederstwertprinzips beachtet. Diese wurden zum Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Einstandspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes stellen sich wie folgt dar:

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände betragen TEUR 31 und stellen sich wie folgt dar:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0
Forderungen an die Stadt Oestrich-Winkel	17	0
Sonstige Vermögensgegenstände	3	10
Summe	21	<u>10</u>

Die Laufzeit der ausgewiesenen Posten beträgt bis zu einem Jahr.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 9.309 Euro betreffen geleistete Ansparraten für ein Investitionskostendarlehen der Brentanoscheune in Höhe von 2.000,00 €, welches mit 2.000 Euro pro Jahr aufgelöst wird, einer vorausbezahlten Miete Philipps HS1 Defibrillator (Laufzeit 01.06.2023-31.05.2028) für die Brentanoscheune 3.891,69 € und 3.417,15 € vorausbezahlte Miete Philipps HS1 Defibrillator (Laufzeit 01.06.2023-31.05.2028) im Freibad.

Das Eigenkapital in Höhe von TEUR 582 gliedert sich wie folgt:

	Brentanoscheune TEUR	Freibad TEUR
Stammkapital	350	77
Rücklagen	0	194
Gewinn/Verlust	-54	15
Summe	<u>296</u>	<u>286</u>

Die Sonderposten betreffen Zuschüsse des Landes zur Baumaßnahme „Brentanoscheune“ (TEUR 88,0), für die Anschaffung von fünf Luftreinigern aus dem Regionalbudget 2021 (TEUR 3,3) und eine erste Fördermittelzahlung, in Höhe der Investitionen des Jahres 2022, aus dem Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt, für die Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge Brentanoscheune (TEUR 22,4).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie Erstellung der Steuererklärungen (TEUR 5,4), Auszuzahlende Leistungsentgelte (TEUR 1,6), bestehende Resturlaube und Überstunden (TEUR 16,0) und die Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen (TEUR 6,0).

Zu den Verbindlichkeiten werden gemäß § 268 Abs. 5 HGB und § 285 Nr. 1 und 2 HGB folgende Angaben gemacht:

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	114.806,30	19.407,49	95.398,81	54.847,20	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.439,12	16.439,12	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	209.900,36	209.900,36	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	827,58	827,58	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>341.973,36</u>	<u>246.574,55</u>	<u>95.398,81</u>	<u>54.847,20</u>	<u>0,00</u>

Bezeichnung der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamt EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	davon gesichert durch Pfandrechte o.ä. Rechte EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.308,71	4.308,71	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und städt. Eigenbetrieben	255.727,84	253.727,84	2.000,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	660,78	660,78	0,00	0,00	0,00
<u>Summe:</u>	<u>280.697,33</u>	<u>268.697,33</u>	<u>12.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
<u>Brentanoscheune:</u>	
Erlöse aus Vermietungen	64
<u>Freibad Hallgarten:</u>	
Erlöse aus Eintrittsgeldern, Schwimmkursen und Vermietungen	<u>29</u>
<u>Summe:</u>	<u>93</u>

An **aktivierten Eigenleistungen**, für die Filtersanierung im Freibad Hallgarten, wurden TEU 2,6 verbucht.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** Brentanoscheune enthalten hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR 7,7) und so. periodenfremden und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 0,3).

Freibad Hallgarten: In erster Linie periodenfremde Erträge.

Der **Materialaufwand** Brentanoscheune liegt im Berichtsjahr bei TEUR 33,5. Darin enthalten sind Gebäudeunterhaltungsaufwendungen (TEUR 4,8), Unterhaltung der Grünanlagen, Wege und Plätze (TEUR 4,6), Abfall- und Abwassergebühren/Wasser (TEUR 2,1), Reinigungsmaterialien und Fremdreinigungskosten (TEUR 4,0), sonstige bezogene Leistungen (TEUR 1,1), Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 3,2), Kleinmaterial und Werkzeuge (TEUR 0,2), Durchführungskosten Weihnachtsmarkt (TEUR 7,9) und Strom- und Gaskosten (TEUR 5,6).

Freibad Hallgarten: Gesamtaufwand 28 TEUR, darin enthalten sind in erster Linie Energiekosten (TEUR 7,8), Wasser (TEUR 3,2), Wasseraufbereitungsmittel (TEUR 0,8), Unterhaltungsaufwand (TEUR 11,1), Kleinwerkzeuge und -material (TEUR 2,5), Badewasseruntersuchungen (TEUR 1,0) und Reinigungsmaterialien (TEUR 1,6).

Der Personalaufwand Brentanoscheune beläuft sich auf TEUR 39,6 und betrifft Aushilfslöhne und Gehaltskosten für die technischen Betriebsleiter. Im Geschäftsjahr 2022 war durchschnittlich 1 Aushilfskraft in dem Betriebszweig beschäftigt.

Freibad Hallgarten: Gesamtaufwand 121,2 TEUR. Enthalten ist eine ganzjährig beschäftigte Festangestellte, ein für die Badesaison und technische Betreuung des Bades Vollzeitangestellter (Zeitraum 01.03.-31.10.2022, danach geringfügig beschäftigt) und eingesetzte Aushilfskräfte bis Badesaisonende bzw. kompletter Außerbetriebnahme des Bades.

Die Abschreibungen Brentanoscheune (TEUR 31,4) verteilen sich auf Gebäude (TEUR 26,1) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 5,3).

Freibad Hallgarten: Gesamt 6,8 TEUR, Aufteilung Gebäude (TEUR 1,2), immaterielle Wirtschaftsgüter (TEUR 0,9), technische Anlagen (TEUR 1,9) und Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 2,8).

Erträge aus Beteiligungen im Betriebszweig Freibad Hallgarten (SÜWAG-Aktien) entstanden in Höhe von TEUR 29,7.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Brentanoscheune</u>	TEUR
Werbekosten	0,4
Verwaltungskosten Stadt	9,6
Sonstige Verwaltungskosten	6,8
Übrige und Versicherungskosten	1,1
	<u>17,9</u>
 <u>Freibad Hallgarten:</u>	 TEUR
Verwaltungskosten Stadt	12,9
Sonstige Verwaltungskosten	10,8
Nachzahlung soziale Abgaben frühere Jahre	22,4
Übrige und Versicherungskosten	0,7
	<u>46,8</u>

3. Sonstige Pflichtangaben

Mitglieder der Betriebskommission Kultur und Freizeit:

Betriebskommissionsmitglieder	Zeitraum	Ausgeübter Beruf
Sommer, Björn	01.01.-31.12.2022	Erster Stadtrat
Forkheim, Wolfgang	01.01.-31.12.2022	Rentner
Herbst, Erich	01.01.-31.12.2022	Kaufmännischer Angestellter
Clarke, Janine	01.01.-31.12.2022	Pflegedienstleitung Sozialstation
Krummeich, Patrik	01.01.-31.12.2022	Verwaltungsangestellter
Mehrlein, Jutta	01.01.-31.12.2022	Bankkauffrau
Bussweiler, Kurt	01.01.-09.10.2022	Oberstudiendirektor i. R.
Bleuel, Felix	10.10.-31.12.2022	Wahlkreismitarbeiter MdB. Lührmann
Weber, Eberhard	01.01.-31.12.2022	Bankkaufmann
Stavridis, Pavlos	01.01.-31.12.2022	Verwaltungsangestellter
Bärsch, Milena	01.01.-31.12.2022	Studienrätin

Personalstand

Im Geschäftsjahr 2022 waren durchschnittlich bei dem Eigenbetrieb beschäftigt:

3 Angestellte

2 Aushilfen

Der bis zum 31.07.2022 als Betriebsleiter der Brentanoscheune beschäftigte Herr Koch bezieht sein Gehalt direkt über den Eigenbetrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug 11 Stunden.

Am 01.07.2022 wurde Frau Denise Fritz, als Beschäftigte des Eigenbetriebs, eingestellt.

Der Magistrat beschloss am 07.11.2022 Frau Fritz als technische Betriebsleiterin der Brentanoscheune zu bestellen.

Die technische Betriebsführung des Freibades wurde in den vergangenen Jahren an Herrn Klaus Reinhardt fremd vergeben.

Nach den gewonnenen Erkenntnissen bzw. Vorgaben aus der stattgefundenen Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung,

wurde der Dienstleistungsvertrag zum 31.12.2021 gekündigt und Herr Reinhardt wurde als Mitarbeiter (01.03.-31.10.2022 Vollzeit danach als geringfügig Beschäftigter) beim Eigenbetrieb eingestellt.

Die Angaben zu den Gesamtbezügen für den Betriebsleiter Herrn Koch und Frau Fritz unterbleiben gemäß § 286 Abs. 4 HGB.

Ferner wurde eine Aufwandsentschädigung von EUR 1.188,45 (mit AG-Anteile SV) im Berichtsjahr an die Betriebsleitung Freibad Hallgarten, Herrn Kirsch, und EUR 2.773,04 (mit AG-Anteile SV) an die Betriebsleitung Brentanoscheune, Herrn Kirsch, gezahlt. Die Betriebskommissionsmitglieder erhielten eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder) in Höhe von EUR 312,00.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RHG Treuhand GmbH mit Sitz in 65396 Walluf beauftragt.

Die Prüfungskosten belaufen sich auf EUR 3.300,00 zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer und wurden in Form einer Rückstellung im Jahresabschluss 2022 berücksichtigt.

4. Sonstige Angaben

Finanzielle Verpflichtungen

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK) in Wiesbaden.

Der Umlagesatz für das Jahr 2022 lag bei 7,0 %; davon wurden 0,9 % als Nettolohnabzug vom Arbeitnehmer übernommen.

Zusätzlich mussten 1,4 % vom Arbeitgeber als Sanierungsgeld abgeführt werden.

Die Summe der umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrug in 2022 EUR 75.227,90.

Auch zukünftig sind entsprechende Beiträge vom Arbeitgeber zu leisten.

Jahresergebnis

Der Jahresverlust im Betriebsteil Brentanoscheune in Höhe von EUR 54.049,87 und der Verlust Freibad Hallgarten in Höhe von EUR 141.346,21, sollen auf Vorschlag der Betriebsleitung, in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht ergeben.

Oestrich-Winkel, den 02. März 2023



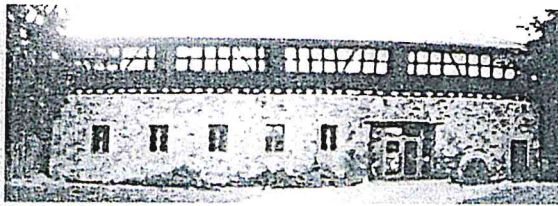
Frank Kirsch

(Kaufmännischer Betriebsleiter) (Technische Betriebsleiterin
Brentanoscheune)

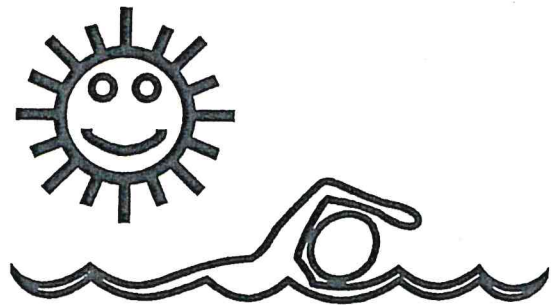


Denise Fritz

(Technische Betriebsleiterin
Brentanoscheune)



BRENTANO
SCHEUNE
O E S T R I C H - W I N K E L



Freibad Hallgarten

Lagebericht zum Jahresabschluss 2022

Eigenbetrieb Kultur und Freizeit

Betriebsteile Brentanoscheune und Freibad Hallgarten

Gemäß § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes ist mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht soll eine Übersicht des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und die voraussichtliche Entwicklung aufzeigen.

1. Gesamtdarstellung und Geschäftsverlauf

Am 01.01.2003 wurde der Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ gegründet.

Zu diesem Eigenbetrieb gehört das Kulturhaus Brentanoscheune.

Dieses wird für Kulturveranstaltungen, an Vereine, Stadt, Privatpersonen und Firmen vermietet.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2005 wurde der Betriebszweig „Freibad Hallgarten“ im Wirtschaftsjahr 2006 aus dem Eigenbetrieb „Wirtschaftliche Unternehmen“ ausgegliedert und in den Eigenbetrieb „Kultur und Freizeit“ übernommen.

Brentanoscheune:

Der Betriebszweig Brentanoscheune musste einen Verlust in Höhe von 54.049,87 € hinnehmen. Gegenüber dem Vorjahrsergebnis fiel der Verlust deutlich um 9.685,62 €. Grund für die deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses, waren die deutlich gestiegenen Umsatzerlöse, unter anderem durch die Durchführung und Bezuschussung des Weihnachtsmarktes, welche pandemiebedingt im Vorjahr nicht stattfinden konnte.

Freibad Hallgarten:

Im Betriebszweig Freibad Hallgarten entstand ein Verlust in Höhe von 141.346,21 €. Gegenüber dem Planansatz muss eine Verschlechterung um 15.911,21 € (12,68 %) festgestellt werden. Grund hierfür war eine nicht vorhersehbare Nachzahlung von SV-Beiträgen für frühere Jahre, aufgrund einer Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung, in Höhe von 22.446,44 €. Im Bereich des Materialaufwandes fielen die Kosten gegenüber dem Vorjahr um rd. 25,1 T€. Hauptursache hierfür war, dass im Jahr 2022 die technische Leitung des Bades nicht mehr als Dienstleistung beauftragt wurde, sondern ein Arbeitsvertrag mit dem technischen Betriebsleiter abgeschlossen wurde. Damit einhergehend, aufgrund einer Festanstellung einer Vollzeitkraft und dem erforderlichen erhöhten Einsatz von Aushilfskräften, stiegen die Personalkosten von 60.887,25 € auf 121.167,16 € deutlich an.

Insbesondere aus oben aufgeführten Gründen stieg der Jahresverlust gegenüber dem Vorjahr um 42.664,26 €.

Aufgrund des sehr guten Wetters, stiegen die Besucherzahlen und die damit einhergehenden Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Es wurden Erlöse aus Eintrittsgeldern in Höhe von 25.578,03 € erzielt. Ferner wurden erstmals eigene Kinderschwimmkurse durchgeführt. Hierfür konnten weitere Erlöse von 2.018,69 € erzielt werden. Im Jahr 2022 wurden 4.964 Tageskarten, 50 Jahreskarten, 14 Familienkarten und 170 10er-Karten verkauft. 18

Kinder nahmen an den angebotenen Kinderschwimmkursen teil. Ferner besuchten unser Freibad 1.000 Kinder unter sechs Jahren und 818 Jugendliche in den Sommerferien kostenlos. 157 Besuche von Kindern und 176 von Erwachsenen, aus dem Kriegsgebiet der Ukraine, erhielten freien Eintritt.

Das Freibad war vom 13.05. bis 10.09.2022 geöffnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2022 weist einen Verlust von insgesamt 195.396,08 € aus (54.049,87 € Verlust Brentanoscheune und 141.346,21 € Verlust Freibad Hallgarten). Die Verluste in den Betriebsteilen Brentanoscheune und Freibad Hallgarten sollen in voller Höhe durch die Stadt ausgeglichen werden.

2. Vermögenslage

Darstellung der Vermögenslage						
Aktiva	31.12.2022		Vorjahr		Veränderung TEUR	
	TEUR	%	TEUR	%		
Langfristiges Vermögen						
Immaterielle Wirtschaftsgüter	1	0,1	2	0,2	-1	
Sachanlagevermögen	944	88,4	920	90,6	+24	
Finanzanlagen	60	5,6	60	5,9	0	
Summe langfristiges Vermögen	1.005	94,1	982	96,7	+23	
Kurzfristiges Vermögen						
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2	0,1	1	0,1	+1	
Liefer- und Leistungsforderungen	1	0,1	3	0,3	-2	
Forderungen an die Stadt	17	1,6	8	0,8	+9	
Sonstige Vermögensgegenstände	13	1,3	12	1,2	+1	
Guthaben bei Kreditinstituten	20	1,9	3	0,3	+17	
Rechnungsabgrenzungsposten	9	0,9	6	0,6	+3	
Summe kurzfristiges Vermögen	62	5,9	33	3,3	+29	
Summe Aktivseite	1.067	100,0	1.015	100,0	+52	
Passivseite						
Langfristige Mittelbereitstellung						
Stammkapital	427	40,0	427	42,1	0	
Rücklagen	194	18,2	194	19,1	0	
Verlustvortrag/Jahresverlust	-39	-3,7	-6	-0,6	-33	
	582	54,5	615	60,6	-33	
Langfristige Sonderposten	114	10,7	99	9,8	+15	
Langfristige Verbindlichkeiten						
- gegenüber der Stadt	0	0,0	2	0,2	-2	
- gegenüber Kreditinstituten	95	8,9	10	1,0	+85	
Summe langfristiger Mittelbereitstellung	791	74,1	726	71,6	+65	
Kurzfristige Mittelbereitstellung						
Rückstellungen	29	2,7	19	1,9	+10	
Kurzfristige Verbindlichkeiten						
- gegenüber der Stadt	210	19,7	254	25,0	-44	
- gegenüber Kreditinstituten	19	1,8	10	1,0	+9	
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	16	1,5	4	0,4	+12	
Sonstige Verbindlichkeiten und	1	0,1	1	0,1	0	
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,1	1	0,0	0	
Summe kurzfristige Mittelbereitstellung	276	25,9	289	28,4	-13	
Summe Passiva	1.067	100,0	1.015	100,0	+52	

Baumaßnahmen

Brentanoscheune:

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit der Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge Brentanoscheune, welche in voller Höhe über das Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt gefördert wird, begonnen. Hierfür fielen im Jahr 2022 22.432,22 € an Investitionskosten an. Im Anlagevermögen wird dieser Betrag als Anlage im Bau aufgeführt und es wurde in gleicher Höhe ein Passivposten für den Zuschuss gebildet. Nach dem Anbau des Geräteraumes im Jahr 2007 sind die seit Umbau der Brentanoscheune notwendigen restlichen Baumaßnahmen abgeschlossen, es sind grundsätzlich nur noch Erhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen erforderlich.

In den Wirtschaftsplan des Jahres 2021 wurde eine Investition für eine Klimatisierung der Brentanoscheune, in Höhe von rd. 97 TEUR, eingestellt.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung sowie der Zuwendungsbescheid aus der Ländlichen Regionalentwicklung liegen vor.

Die Maßnahme soll im Jahr 2023 begonnen und fertiggestellt werden.

Freibad Hallgarten:

Im Wirtschaftsjahr 2023 sollen Sonnenschirme für die Liegewiese und den Empfangs-/Aufsichtsbereich für 13.000,00 € angeschafft werden. Ferner soll eine Pflasterung Eingang Straße zum Planschbecken realisiert werden (5.000,00 €).

Für Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern stehen 1.500,00 € zur Verfügung.

Investitionen

Brentanoscheune:

Es wurden geringwertige Wirtschaftsgüter zu Anschaffungskosten von insgesamt 2.753,39 € gekauft.

Freibad Hallgarten:

Im Freibad Hallgarten wurden Investitionen für die Filtersanierung zu 19.952,27 €, die Erneuerung der Dosieranlage für 1.704,70 €, zwei Tore zu Anschaffungskosten von insgesamt 6.027,06 €, ein Beckenreinigungsgerät zu 8.700,00 € und ein Freischneider zu 447,97 € durchgeführt. Für die Übernahme eines Versicherungsschadens für die Erneuerung des Drängelgitters am Zugang zum Freibad wurden 910,00 € vereinnahmt und mindern die ursprünglichen Anschaffungskosten.

Entwicklung des Eigenkapitals

Bezeichnung	Stand 01.01.2022	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2022
Stammkapital	426.693,78 €	0,00 €	426.693,78 €
Kapitalrücklage	194.261,91 €	0,00 €	194.261,91 €
Gewinn-/Verlustvortrag	156.381,42 €	0,00 €	156.381,42 €
Jahresergebnis	-162.417,44 €	-32.978,64 €	-195.396,08 €
	614.919,67 €	-32.978,64 €	581.941,03 €

Entwicklung der Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 01.01.2022	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand 31.12.2022
Prüfungs- und Beratungskosten	4.710,00 €	-50,00 €	4.660,00 €
Archivierung			
Buchhaltung	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
Interne			
Abschlusskosten	700,00 €	50,00 €	750,00 €
Resturlaube und Überstunden			
Tarifliches	6.262,98 €	+9.700,18 €	15.963,16 €
Leistungsentgelt	1.505,85 €	+54,92 €	1.560,77 €
	19.178,83 €	+9.755,10 €	28.933,93 €

3. Ertragslage

Ertragslage	Brentanoscheune	2022	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		64	26	+38
Materialaufwand		-34	-18	-16
Rohertrag		30	8	+22
Sonstige Erträge		8	8	0
		38	16	+22
Personalaufwand		-40	-29	-11
Abschreibungen auf Sachanlagen		-31	-29	-2
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-18	-17	-1
Zinsen und ähnliche Erträge		0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2	-3	+1
		-91	-78	-13
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-53	-62	+9
Steuern		-1	-1	0
Jahresverlust		-54	-63	+9

<u>Ertragslage</u>	<u>Freibad Hallgarten</u>	2022	Vorjahr	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		29	14	+15
Materialaufwand		-28	-53	+25
Rohertrag		+1	-39	+40
Sonstige Erträge/aktivierte Eigenleistungen		3	1	+2
		+4	-38	+42
Personalaufwand		-121	-61	-60
Abschreibungen auf Sachanlagen		-7	-6	-1
Sonstige Aufwendungen		-47	-23	-24
Zinserträge einschließlich Beteiligungserträge		30	29	+1
		-145	-61	-84
Jahresverlust		-141	-99	-42

Entwicklung der Finanzlage

	Anfangsbestand 01.01.2022	+ Zugänge/- Abgänge	Endbestand 31.12.2022
Kontokorrentkonten und Kassenbestände	2.772,40 €	+17.340,76 €	20.113,16 €

Im Jahr 2014 wurde ein für die Brentanoscheune über die KfW und ein von der Stadt gewährtes Darlehen, in Höhe von insgesamt € 248.838,62, über den Eigenbetrieb Soziale Dienste, mit einer Laufzeit von 7 Jahren und 10,5 Monaten und einem Zinssatz von 2 % umgeschuldet. Hierdurch konnten deutliche Einsparungen bei den Zinsaufwendungen erzielt werden. Das gewährte Darlehen wurde im Jahr 2022 planmäßig, mit den letzten beiden Raten 31.03. und 30.06.2022, komplett zurückgezahlt.

Im Jahr 2022 erfolgte, zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen, eine Kreditaufnahme bei der WI-Bank in Höhe von insgesamt € 107.300,00.

Hiervon entfallen € 61.800,00 auf den Betriebszweig Freibad und € 45.500,00 wurden für die Brentanoscheune aufgenommen.

Der Betriebszweig Brentanoscheune verfügte unterjährig über keine ausreichenden liquiden Mittel, so dass zeitweise Kassenkredite beim Eigenbetrieb Stadtwerke aufgenommen werden musste.

Der gewährte Liquiditätskredit wurde am 30.09.2022 zurückbezahlt.

Umsatzentwicklung

Umsatzerlöse

	2022	2021
Erlöse Brentanoscheune	63.318	25.345
Erlöse Vermietungen Fahnenstangen Brentanoscheune	300	300
Erlöse Eintritt und Kurse Freibad Hallgarten	27.597	13.202
Erlöse Vermietungen Freibad	1.449	655
Summe	92.664	39.502

Brentanoscheune:

Entsprechend den Erfahrungswerten aus den Vorjahren und unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse wurden im Wirtschaftsplan 2022 Erlöse von 44.680 € veranschlagt. Diese konnten mit rd. 63.618 € deutlich übertroffen werden. Hauptgrund war die deutliche Zunahme von Vermietungen s. auch unten aufgeführte Statistik und die wieder mögliche Durchführung eines Weihnachtsmarktes. Die Umsatzerlöse lagen somit 18.938 € über dem Planansatz.

Der Materialaufwand, mit rd. 33,5 T€, lag um 15,4 T€ deutlich über dem Vorjahreswert.

Die Personalkosten stiegen ebenfalls um rd. 10 T€.

Die Zinsaufwendungen sanken um 0,3 T€.

Die Abschreibungen nahmen um rd. 2,8 T€ zu.

Die weiteren Kosten fielen in annähernd gleicher Höhe aus.

Das Gesamtergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 9,7 T€ verbessert. Der Planansatz 2022, mit einem Verlust von 76.279 €, wurde um rd. 22.229 € deutlich unterschritten.

Die von der Betriebsleitung eingeleiteten Maßnahmen führten somit zu einem deutlich niedrigeren Jahresverlust. Die eingeleiteten Maßnahmen, Steigerung der Umsatzerlöse bei kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, müssen fortgeführt werden.

Hiermit einhergehend müssen gezielte Werbemaßnahmen durchgeführt werden, um die Umsatzerlöse weiter zu steigern.

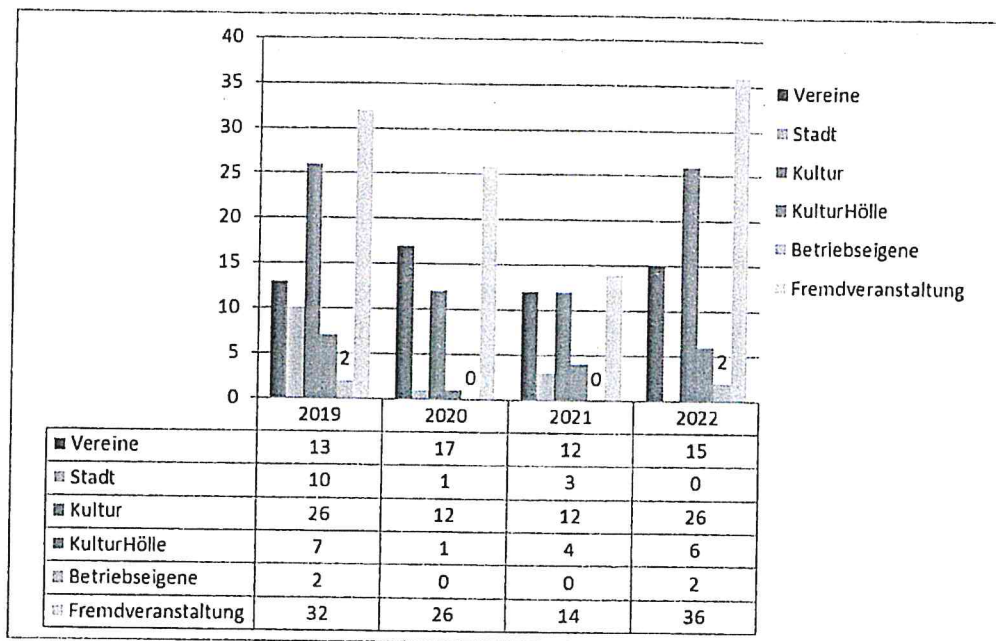
Abschreibung und Zinsen stellen mit fixen Kosten von rd. 33,9 T€ nach wie vor einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Nach dem die Brentanoscheune nunmehr über 19 Jahre betrieben wird, sind Renovierungsarbeiten häufiger notwendig. Vor allem Sanitäranlagen sowie Fenster und Türen unterliegen einer starken Abnutzung und müssen nach und nach Instand gesetzt werden.

Erhebliche Kosten erfordert zunehmend die Erhaltung der Außenanlage, vor allem der Pflege des alten Baumbestandes.

Die Belegungstage der Brentanoscheune sind im nachfolgenden Diagramm ersichtlich.

	2019	2020	2021	2022
Vereine	13	17	12	15
Stadt	10	1	3	0
Kultur	26	12	12	26
KulturHölle	7	1	4	6
Betriebseigene	2	0	0	2
Fremdveranstaltung	32	26	14	36
Tage gesamt:	90	57	45	85



Es ist zu erkennen, dass die örtlichen Vereine die Brentanoscheune kontinuierlich nutzen und als Vereinshaus anerkennen. Hilfreich dabei ist die ab dem Jahr 2022 beschlossene mietfreie Nutzung durch ortsansässige Vereine. Die hierfür anfallenden Mietkosten übernimmt die Stadt, im Rahmen der Vereinsförderung. Seit 2013 werden die Fastnachtsveranstaltungen des Winkeler Carnevalvereins und der Winkeler Kolpingfamilie in der Brentanoscheune durchgeführt. Mit dem CVW wurde eine Sondervereinbarung getroffen, damit der Verein auch in Zukunft eine kalkulatorische Grundlage hat und die Brentanoscheune nach dem Aufbau während der Kampagne ständig verfügbar ist. Die Vereine können die Bewirtschaftung selbst vornehmen und somit die Mietkosten damit finanzieren. Im Vergleich zum Vorjahr kann, nach Ende der Corona-Pandemie, wieder eine deutliche Zunahme der Vermietungen festgestellt werden.

Die Brentanoscheune wird von dem überwiegend lokalen Publikum gerne angenommen. Somit wurde das Ziel erreicht, dass die Brentanoscheune wie beabsichtigt ein „Haus der Vereine und Bürger“ ist.

Die Kulturveranstaltungen wurden ganzjährig von der Fa. Konzept TV entsprechend der vertraglichen Vereinbarung durchgeführt, hierfür wurde die Brentanoscheune 24 mal (Vorjahr: 10 mal) angemietet. Weitere Kulturveranstaltungen bot für Kinder und Erwachsene die GBR „Kultur für Kurze und Lange“ in Kooperation mit der „KulturHölle“ an. Es wurden 6 Veranstaltungen der KulturHölle durchgeführt. Die Stadt übernahm hierfür die Mietkosten. Für Kinderveranstaltungen wird die Brentanoscheune kostenfrei zur Verfügung gestellt. Vor allem das Kinderprogramm hat sich gut etabliert, da es kontinuierlich am letzten Wochenende im Monat stattfindet und so gut in die Familienfreizeitplanung passt.

Der Freundeskreis Brentanohaus nutzte die Brentanoscheune für zwei Kulturveranstaltungen. Damit ist auch eine überregionale Werbung gegeben.

Um die Wochenenden besser für Familienfeiern nutzen zu können, werden Kulturveranstaltungen hauptsächlich an Sonntagen durchgeführt.

Die Vermietungszahlen nahmen nach dem Ende der Pandemie wieder deutlich zu. Im Jahr 2022 erfolgten 85 Vermietungen (im Vorjahr 45).

Nach wie vor ist die Brentanoscheune mit ihrem Ambiente sehr beliebt für Hochzeiten. Hierfür wird in Hochzeitsjournalen, in verschiedenen Presseorganen und im Internet z. B. mit einem Film in der Homepage geworben. Die Nachfrage ist nach wie vor sehr hoch und es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese weiterhin als Feierlokation angemietet wird. Die Brentanoscheune wird Ihrem Ruf als „Haus der Vereine und Bürger“ gerecht und hat sich zudem als Kulturhaus überregional einen Namen gemacht.

Freibad Hallgarten:

Die Umsatzerlöse (Eintrittsgelder) im Freibad Hallgarten in 2022 betrugen 25.578,03 €. Diese Erlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr, aufgrund der weggefallenen Einschränkungen der Pandemie und aufgrund der guten Wetterlage deutlich erhöht.

Ferner konnten für durchgeführte Kinderschwimmkurse zusätzliche Erlöse in Höhe von 2.018,59 € erzielt werden.

Die Einnahmen lagen aus oben aufgeführten Gründen um 11.105,54 € über dem veranschlagten Planwert 2022.

An Einnahmen aus Erträgen Aktiendividende konnten wie im Vorjahr 29.700 € vereinnahmt werden.

Im Wirtschaftsjahr 2022 entstanden deutlich niedrigere Aufwendungen für den Materialaufwand (rd. 27,9 T€, Planansatz 69,2 T€).

Bei den Personalkosten (Planansatz von 72,6 T€, tats. Kosten 121,2 T€) müssen Mehraufwendungen in Höhe von rd. 48,6 T€ festgestellt werden.

Insbesondere unter Berücksichtigung der höheren Personalaufwendungen von rd. 48,6 T€, den Einsparungen beim Materialaufwand (41,3 T€), der nicht vorhersehbaren Nachzahlung von SV-Beiträgen für frühere Jahre (22,6 T€) sowie Mehreinnahmen von rd. 14,1 T€ fiel der tatsächliche Verlust um rd. 15,9 T€ höher aus als geplant.

Personalbestand

Im **Freibad Hallgarten** war 2022 eine Vollzeitstelle ganzjährig, sowie eine Vollzeitstelle vom 01.01.-31.10.2022 besetzt.

Des Weiteren wurden bei Bedarf Aushilfskräfte eingesetzt.

In der **Brentanoscheune** wurde der technische Betriebsleiter mit 11 Wochenstunden, für den Zeitraum 01.01.-31.07.2022, beschäftigt und erhielt im Anschluss eine geringfügige Beschäftigung. Die neue Betriebsleiterin wurde am 01.07.2022 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 17 Stunden eingestellt. Ferner wurde ganzjährig eine Aushilfskraft für die Reinigung stundenweise beschäftigt. Die ursprünglich fremdvergebenen Hausmeistertätigkeiten wurden durch die geringfügige Anstellung eines Mitarbeiters, ab dem 01.06.2022, übernommen. Der Baubetriebshof wurde nur bei konkretem Bedarf eingesetzt. Die Personalkosten, mit rd. 39.554 €, lagen aufgrund oben aufgeführter personeller Veränderungen, um 4.779 € über dem Planansatz. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Personalkosten um rd. 9.968 €. Die Verwaltungskosten (Inanspruchnahme von städtischen Fachabteilungen) stiegen von 8.215 € auf 9.647 €.

Personalkosten 2022

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Löhne und Gehälter Brentanoscheune	29.852,16 €	23.606,90 €
Löhne und Gehälter Freibad	94.442,04 €	46.332,29 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Brentanoscheune	6.929,27 €	3.253,13 €
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung und Altersversorgung Freibad	25.536,67 €	13.386,36 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Brentanoscheune	2.773,04 €	2.726,75 €
Aufwandsentschädigung Betriebsleitung Freibad Hallgarten	1.188,45 €	1.168,60 €
Personalaufwand gesamt	<u>160.721,63 €</u>	<u>90.474,03 €</u>

4. Zukünftige Entwicklung (Jahr 2023) und aktueller Stand

Brentanoscheune:

Für das Jahr 2023 wird, zum Vergleich zu dem Planwert des Vorjahres, mit einem in etwa gleich hohem Defizit gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsatzerlöse wieder steigen werden. Die Erlöse wurden aufgrund der Erkenntnisse des Jahres 2022, unter Berücksichtigung einer vorsichtigen Prognose, berechnet.

Im Jahr 2023 soll in der Brentanoscheune eine Klimatisierung mit einem Investitionsvolumen von 97 TEUR eingebaut werden. Hierdurch soll unser Veranstaltungshaus, insbesondere in der warmen Jahreszeit, noch besser ausgelastet werden.

Ferner wurde im Jahr 2022 mit der Planung der Neugestaltung der Freianlagen und Zugänge der Brentanoscheune begonnen. Hierdurch wird das Außengelände deutlich an Attraktivität gewinnen und gleichzeitig ein barrierefreier Zugang von der Straße zum Haupthaus realisiert werden.

Hierfür wurden 1.014.443 € im Investitionsplan 2023 eingeplant.

Da diese Maßnahme vollumfänglich über das Förderprogramm lebendige Zentren der Stadt bezuschusst wird, wurde eine Bezuschussung in gleicher Höhe berücksichtigt.

Die Gesamtmaßnahme soll im Jahr 2024 fertiggestellt werden.

Bezüglich der Veränderung der einzelnen Erlös- und Kostenpositionen wird auf die ausführliche Begründung im Wirtschaftsplan verwiesen.

Die Anzahl der Fremdvermietungen soll durch Werbeaktionen verbessert werden.

Die Betriebsleitung wird auch im Jahr 2023 weitere Maßnahmen, insbesondere zur Steigerung der Einnahmenseite, durchführen, um mittelfristig das Defizit zu reduzieren.

Nach Ende der Corona-Pandemie geht die Betriebsleitung derzeit nicht von weiteren negativen wirtschaftlichen Beeinflussungen, durch Ausfall bzw. Stornierungen von Vermietungen, aus.

Freibad Hallgarten:

Die Entwicklung des Betriebsergebnisses in einem saisonbetriebenen Freibad ist schwer vorherzusagen, da es in einer kompletten Abhängigkeit zum Wetter steht. Im Wirtschaftsplan 2023 ist ein Verlust von rd. 118 T€ veranschlagt. Dieser liegt um 7,6 T€ unter dem Planansatz des Wirtschaftsjahres 2022.

Auf Vorschlag der Betriebsleitung, hat die Stadtverordnetenversammlung einer erforderlichen Erhöhung der Eintrittspreise ab der Badesaison 2022 zugestimmt. Eine erneute Gebührenerhöhung ist derzeit nicht vorgesehen.

Des Weiteren werden weiterhin, zur Steigerung der Attraktivität und zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen, Schwimmkurse für Kinder und Aquajoggingkurse angeboten.

Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter des Freibades der Stadt Eltville hat sich bestens bewährt. Die technische Anlage wurde an die vorgeschriebene DIN-Norm angepasst, wodurch weiter Unterhaltungskosten eingespart werden können.

Für 2023 sind erforderliche Investitionen, mit einem Gesamtvolumen von 19.500 €, vorgesehen.

Nach der grundhaften Erneuerung des Bades im Jahr 1996, sind nunmehr nach und nach Investitionen notwendig, um das Bad in einem technisch betriebsbereiten und guten Zustand zu halten.

Die Ansätze für notwendige Instandhaltungsarbeiten/Unterhaltungsmaßnahmen wurden erhöht, da aufgrund des Alters der techn. Anlagen und der Badeeinrichtungen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen ist.

Die Personalkosten, inkl. Aufwandsentschädigung für die Betriebsleitung, wurden 2023 mit 84,9 T€ veranschlagt und liegen um rd. 12,3 T€ über dem Planansatz des Jahres 2022. Zur sicheren und bedarfsgerechten Betreuung des Freibades muss qualifiziertes Personal vorgehalten und eingesetzt werden.

Die Dividenden der SÜWAG-Aktien sind unverändert mit 29.700 € im WP 2023 veranschlagt.

Als langfristige wirtschaftliche Zielsetzung wird angestrebt, die jährlichen Defizite des Betriebszweiges Freibad Hallgarten, auf dem Niveau der Planung für das Jahr 2023 zu halten.

5. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Durch die Corona-Pandemie oder ähnliche Ereignisse, können bei beiden Betriebszweigen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen entstehen, welche die Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen können.

Brentanoscheune

Die Brentanoscheune hat sich als Vereins- und Kulturhaus, sowie zur Nutzung für Feierlichkeiten etabliert.

Durch eine verbesserte Auslastung an Werktagen besteht die Chance, mittelfristig das Defizit weiter zu reduzieren.

In Zukunft sollen die Einnahmen aus Vermietungen für Kulturveranstaltungen gesteigert werden.

Weiterhin beliebt ist die Brentanoscheune mit ihrem rustikalen Flair für Hochzeitsfeiern. Diese Vermietung muss weiterhin gefördert und beworben werden. Die Mietpreise der Brentanoscheune wurden letztmals im Jahr 2014 festgelegt.

Nach umfangreichen Recherchen, und Abfrage der Konditionen vergleichbarer Räumlichkeiten, wurden die Mietpreise Anfang 2023 neu kalkuliert. Über die neuen und höheren Mietkon-

ditionen soll die Betriebskommission in ihrer Sitzung im März 2023 entscheiden. Ferner wurden die Nebenkostenpauschalen anhand der tatsächlich anfallenden Verbrauchskosten etc. neu berechnet. Auch hierüber soll die Betriebskommission in ihrer ersten Sitzung des Jahres 2023 abschließend entscheiden.

Diese neuen Konditionen werden zu einer spürbaren wirtschaftlichen Verbesserung führen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Brentanoscheune auch weiterhin defizitär sein wird. Der Ausgleich der zu erwartenden Verluste durch die Stadt kann an der grundsätzlichen Situation nichts ändern. Das größte Risiko ist und bleibt der Rückgang oder Wegfall von Anmietungen für Tagungen und ähnliche Veranstaltungen.

Ziel ist es die insgesamt positive wirtschaftliche Entwicklung, durch Steigerungen der Einnahmenseite bei gleichzeitiger kritischer Betrachtung der Ausgabenseite, fortzuführen.

Freibad Hallgarten

Aufgrund der Übersichtlichkeit und der schönen Lage wird das Freibad in Hallgarten insbesondere von Familien geschätzt.

Durch die fortlaufende und zeitgerechte Instandhaltung und bei Durchführung der erforderlichen Investitionen besteht die Chance, den Bürgern der Stadt dauerhaft ein attraktives Freizeitangebot während der Sommermonate anzubieten.

Bisher galt als einziges nicht kalkulierbares Risiko, die nicht vorhersehbare Wetterlage im Sommer und die damit einhergehenden Mindereinnahmen bei schlechter Witterung.

Ab der Badesaison 2021 wurde eine Festangestellte beschäftigt, welche auch sukzessive die technische Betreuung des Bades übernehmen soll. Ansonsten werden überwiegend Saisonkräfte eingesetzt. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich nur weitere Personalkosten anfallen, wenn das Freibad geöffnet ist.

Weitere Risiken bestehen für die nahe Zukunft, aus betrieblicher Sicht, derzeit nicht, da Becken und badetechnische Anlagen permanent verbessert und unterhalten werden. Insbesondere ist bei einem Edelstahlbecken mit Standzeiten von mindestens 40 bis 50 Jahren auszugehen. Die badetechnische Anlage ist entsprechend der DIN-Norm nach und nach auf den neuesten technischen Stand gebracht worden. Ein ständiger Verschleiß ist durch die intensive Nutzung der Anlage in der Saison verbunden mit aggressiven Chemikalien (Chlor, Schwefelsäure, Natronlauge etc.) unvermeidbar. Mit dem Einbau eines Reaktionsturmes und Erneuerung der Filter wurde die Verwendung von Chemikalien stark verringert und somit Einsparungen erzielt.

Oestrich-Winkel, den 02.03.2023



(Frank Kirsch)

Kaufmännischer Betriebsleiter



(Denise Fritz)

Technischer Betriebsleiterin
Brentanoscheune

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit, Oestrich-Winkel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kultur und Freizeit Oestrich-Winkel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmertätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmertätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmertätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs, zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walluf, den 3. Mai 2023



RHG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Pia Tremmel
Pia Tremmel
Wirtschaftsprüfer



Beschlussvorlage

Nr: BV-100/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Lisa Niegel

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.06.2023
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

**Förderprogramm Lebendige Zentren (früher: Städtebaulicher Denkmalschutz) für die Gesamtmaßnahme „Brentanopark – Rheinufer – Bahnhof“ der Stadt Oestrich-Winkel
hier: Jährliche Berichterstattung zum Förderprogramm und Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi)**

Beschlussvorschlag

Die Berichterstattung über die Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der Stand der Umsetzung der einzelnen Projekte werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Um das Berichtswesen in die Stadtverordnetenversammlung transparenter zu gestalten, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen und von den Gremien beschlossen, künftig regelmäßig einmal jährlich dem UPB als Fachausschuss in einer Vorlage zur Kosten- und Finanzierungsübersicht und zum Sachstand des Förderprogrammes zu berichten. Die nachfolgenden Ausführungen können durch eine Präsentation des Programmmanagements im UPB ergänzt werden.

Die Stadt Oestrich-Winkel wurde 2017 in das Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Das Förderprogramm heißt seit 2020 „Lebendige Zentren“.

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK), das von der Stadtverordnetenversammlung 2018 beschlossen wurde. Entsprechende Mittel für die Projekte, die immer einen Eigenanteil aus dem Haushalt voraussetzen, werden in die Haushaltsplanung eingestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dann dem Magistrat.

1. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) zeigt auf

- welche Fördermittel inklusive kommunalem Eigenanteil zur Verfügung stehen
- welche Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden und

- wann diese durchgeführt werden sollen.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht stellt einen Orientierungsrahmen dar, der für neue Entwicklungen offen sein soll. Sie ist ein flexibles Planungsinstrument.

2. Sachstand zu den Projekten

Teilgebiet Oestrich:

Friedensplatz 1

Nachdem eine Planung des Stellplatzes erarbeitet wurde, wurde zunächst die Abstimmung mit den Nachbarn Friedensplatz 3 und Rheingaustraße 70 vorgenommen und die Abbrucharbeiten für die aufstehenden Gebäude vergeben.

Mit dem Eigentümer des Grundstückes Friedensplatz 3 war die gemeinsame Parkplatzplanung sowie der Grundstücksverkauf des Flurstücks 27/3 zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Grundstück Friedensplatz 3, die Schaffung einer öffentlichen Toilettenanlage im Zuge der Sanierung des Friedensplatzes 3 sowie weitere nachbarschaftliche Regelungen abzustimmen. Diese wurden in einem notariellen Vertrag abgeschlossen.

Mit dem Eigentümer der Rheingaustraße 70, dessen Gebäude unmittelbar an das Abbruchgebäude Friedensplatz 1 grenzt, wurden die Modalitäten des Abbruches geklärt und eine Vereinbarung zur Wandbegrünung getroffen.

Im Anschluss daran wurden die aufstehenden Gebäude auf dem Grundstück Friedensplatz 1 abgebrochen.

Parallel dazu wurde die Planung weiter vorangetrieben und eine informelle Voranfrage bei der Bauaufsicht gestellt. Die Bauaufsicht hat jedoch erklärt, dass sie aufgrund des Baufensters im bestehenden Bebauungsplan für weitere Stellplätze keine Befreiung in Aussicht stellt, sondern die Änderung des Bebauungsplanes fordert. Daraufhin wurde die Bebauungsplanänderung veranlasst. Eine frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt.

Im Zuge der Planung wurde festgestellt, dass eine Trafostation für die Ladestationen erforderlich wird. Nach Rücksprache mit der Syna könnte diese im Bereich nördlich der Zufahrt zur Stellplatzanlage angesiedelt werden, allerdings wird dazu eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde notwendig.

Im Anschluss erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Parallel dazu soll der Bauantrag eingereicht werden.

Nach erfolgter Baugenehmigung sollen die Baumaßnahmen ausgeschrieben und schließlich die Stellplatzanlage errichtet werden.

Scharfes Eck

Grundlage für den Platz „Scharfes Eck“ ist der Entwurf des Büros Scholtissek (Landschaftsarchitekt), der von IPRO Consult (Verkehrsplaner) übernommen wurde. Für die Belange im Zusammenhang mit der Rheingaustraße/B42alt/Bushaltestellen hat IPRO Consult einen Entwurf erarbeitet, der sich in Abstimmung mit Hessen Mobil befindet. Die geforderte Anwohnerbeteiligung hat im Februar 2022 stattgefunden. Hinsichtlich des Planfeststellungsverfahrens wurde bei Hessen Mobil ein Antrag gestellt, darauf verzichten zu können. Doch dieser wurde von Hessen Mobil noch nicht beschieden wurde. Auch Rückfragen, wann mit einer Antwort zu rechnen sei, wurden bislang nicht beantwortet.

Friedensplatz

In der Abfolge der Oestricher Plätze (Marktplatz, Scharfes Eck, Friedensplatz) ist der Friedensplatz seiner ursprünglichen Funktion am meisten entfremdet. Er wird heute als großer, relativ ungeordneter Parkplatz genutzt. Nachdem durch den Erwerb des Grundstückes Friedensplatz 1 die Parkplatznutzung verlagert

werden kann, besteht die Möglichkeit den Friedensplatz in seiner Aufenthaltsqualität für Anwohner und Besucher zu stärken. Hierzu soll eine Umgestaltung erfolgen und der Pfingstbach freigelegt werden.

Nachdem der Antrag im Klimakontingent 2022 erfolgreich war, wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, nach deren Ergebnis eine teilweise Freilegung des Pfingstbaches durch Anhebung des Baches möglich ist. Diese Lösung wurde auch von den Gremien als Planungsleitbild beschlossen.

Im nächsten Schritt sind jetzt die erforderlichen Planungsbüros zu beauftragen. Derzeit läuft die europaweite Ausschreibung für die erforderlichen Ingenieurfachrichtungen für das Projekt. Die Vergabe ist für August vorgesehen.

Teilgebiet Mittelheim, Bahnhof:

Die Bahn hat die Entbehrlichkeitsprüfung bzgl. der Verwendung der Grundstücke Bahnschuppen und Freiflächen abgeschlossen und inzwischen eine Wertermittlung für die potentielle Verkaufsfläche in Auftrag gegeben. Mit dem Ergebnis wird im Laufe des Sommers gerechnet.

Teilgebiet Mittelheim, Umfeld Basilika:

Nachdem mit einer Landschaftsarchitektin und dem Freundeskreis Basilika in mehreren Gesprächen und Begehungen Vorstellungen für kleinere Verbesserungsmaßnahmen im letzten Jahr erarbeitet wurden, sollten die Ergebnisse im Verwaltungsrat der Kirche diskutiert werden, was aber eine persönliche Zusammenkunft voraussetzte. Diese hatten sich coronabedingt immer wieder verschoben. Die Vorstellungen der Kirche wurden zwischenzeitlich übermittelt und bilden die Basis für einen städtebaulichen Vertrag, der sich im Zeichnungslauf befindet. Danach soll die Ausarbeitung einer Genehmigungsplanung erfolgen und die Maßnahme umgesetzt werden.

Teilgebiet Winkel, Umfeld Graues Haus:

Laubengang

Für den Laubengang wurde eine Genehmigung erteilt, die Baumaßnahme ausgeschrieben und vergeben, sodass die Bauarbeiten im Frühjahr begonnen haben und ursprünglich bereits abgeschlossen sein sollten.

Nach Beginn der Baumaßnahmen wurde eine 20 kV Leitung sowie ein Kanal gefunden, die in den Leitungsplänen nicht vermerkt waren. Die 20 kV Leitung wurde seitens der Syna um- und tiefergelegt. Daher hat sich der Austausch der Straßenbeleuchtung verzögert.

Die Fertigstellung des Laubenganges ist im August geplant, die Anpflanzung kann sich witterungsbedingt (ggf. Trockenheit) aber noch weiter in den Herbst verschieben.

Teilgebiet Winkel, Kulturdreieck Brentanohaus, Brentanopark und Brentanoscheune:

Freianlagen Brentanoscheune

Nachdem das Büro Die Landschaftsarchitekten Bittkau + Bartfelder (DLA) beauftragt wurde, haben diese eine Planung erstellt, welche anschließend mit den Gremien abgestimmt wurde. Aufgrund dessen, dass die Mauer parallel zur Einfahrt und der Baum rechts der Zufahrt stehend, beide unter Denkmalschutz stehen, sich aber gegenseitig beeinträchtigen, waren umfangreiche Abstimmungen notwendig, damit beide weiterhin unbeschadet nebeneinander her bestehen können. Im Anschluss wurde ein Antrag auf Genehmigung eingereicht. Erforderlich wird nur eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Der Antrag befindet sich noch in der Prüfung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Im Anschluss soll nach Möglichkeit in diesem Jahr noch die Mauer saniert und ab Winter die Freianlagen erneuert werden. Für beides werden Vergabeverfahren notwendig.

Parkplatz Badehaus

Nachdem eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist, wurden die Baumaßnahmen ausgeschrieben. Der Parkplatz wurde mittlerweile hergestellt. Lediglich die Bepflanzung fehlt noch. Die Bepflanzung wird voraussichtlich erst im Herbst vorgenommen, wenn es wieder kühler ist.

Brentanopark, Gesindehaus

Als letztes, museal genutztes Gebäude im Wirtschaftshof ist das Gesindehaus inklusive der unmittelbar angrenzenden Remise instand zu setzen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und der Brentanohaus gGmbH abgeschlossen. Im Anschluss daran wurden die Bauarbeiten vergeben. Diese sind bis auf einzelne Maßnahmen (z.B. Restauration Tor) weitgehend fertig gestellt. Der Abschluss der Maßnahme soll im August erfolgen.

Anlage(n)

1. JährlicheBerichterstattungLebendigeZentren

Oestrich – Winkel, 20.06.2023

Dezernatsleiter

KOSTEN- UND FINANZIERÜBERSICHT STÄDTEBAULICHER DENKMALSCHUTZ/LEBENDIGE ZENTREN - OESTRICH-WINKEL

Bemerkung

BEWILLIGUNGEN inkl. kom. EAT	Jahresscheibe									
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
2017	- €	15.625,00 €	15.625,00 €	- €	18.750,00 €					
2018		31.989,76 €	143.953,93 €	175.943,70 €	143.953,93 €	91.170,83 €				
2019			32.331,07 €	177.820,89 €	210.151,96 €	177.820,89 €	101.842,87 €			
2020				106.596,63 €	546.887,07 €	661.208,10 €	553.066,58 €	332.148,93 €		
2021					97.500,00 €	496.500,00 €	600.000,00 €	502.500,00 €	301.500,00 €	
2022						147.000,00 €	745.500,00 €	900.000,00 €	754.500,00 €	453.000,00 €
Gesamt Bewilligungen	- €	47.614,76 €	191.910,00 €	460.361,22 €	1.017.242,96 €	1.573.699,82 €	2.000.409,45 €	1.734.648,93 €	1.056.000,00 €	453.000,00 €
Gesamt Bewilligungen + Saldo Vorjahr		47.614,76 €	192.524,76 €	634.485,44 €	1.414.402,44 €	2.672.512,97 €	4.522.237,05 €	5.450.885,98 €	2.112.485,29 €	1.611.985,29 €

PROJEKTE	Jahresscheibe											
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026		
ISEK		47.000,00 €										abgeschlossen
Konzept Brentanopark				19.256,00 €								abgeschlossen
Konzept Weinprobierstand											15.000,00 €	
Kompetenzzentrum Hessen Agentur Management			17.210,54 €	60.013,95 €	13.293,56 €	13.293,56 €	11.850,00 €	12.000,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €	laufend
Öffentlichkeitsarbeit					49.807,68 €	65.141,22 €	80.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €	laufend
Grunderwerb Friedensplatz 1					138.990,25 €							
Grunderwerb Bahngelände Mittelheim								102.000,00 €				Summe muss zum gegebenen Zeitpunkt gutachterlich ermittelt werden
Molsberger Parkplatz									50.000,00 €		490.000,00 €	
Umgestaltung Bahnhofsumfeld									200.000,00 €		1.000.000,00 €	frühestens 2024; ist von Bahn abhängig
Ausbau Friedensplatz 1 (640 TEUR über HIF)												über Hess. Investitionsfonds
Parkplatz Badehaus						3.837,86 €	84.000,00 €					
Laubengang am Kerbeplatz						18.603,30 €	185.000,00 €					
Platzgestaltung Scharfes Eck			1.190,00 €	6.951,25 €	14.385,16 €	8.198,30 €	30.000,00 €	575.000,00 €				
Brentanopark - Pflasterung Hof					96.922,98 €							abgeschlossen
Sanierung Bruchsteinmauer Brentanopark									615.000,00 €			
Umgestaltung Umfeld Basilika							70.000,00 €					
Umgestaltung Friedensplatz						4.099,31 €	30.000,00 €	1.715.900,69 €				1.750.000 Klimakont.
Weg Badehaus								65.000,00 €				
Terrasse mit Glycieninweg								480.000,00 €				
Brentanopark Südteil inkl. Platanenweg								368.000,00 €				
Freianlagen Brentanoscheune								1.000.000,00 €				
Instandsetzung Hühnerstall				137.811,20 €	2.189,66 €		22.432,22 €	200.000,00 €				abgeschlossen
Instandsetzung Remise								6.000,00 €				
Modernisierung Scheune											300.000,00 €	
Gesindehaus						16.523,16 €	109.000,00 €					
Sicherung Scheune											205.000,00 €	
Gesamt Kosten	- €	47.000,00 €	18.400,54 €	237.325,96 €	315.589,29 €	150.685,37 €	806.000,00 €	4.394.400,69 €	953.500,00 €		2.098.500,00 €	
SALDO	- €	614,76 €	174.124,22 €	397.159,48 €	1.098.813,15 €	2.521.827,60 €	3.716.237,05 €	1.056.485,29 €	1.158.985,29 €	-	486.514,71 €	



Beschlussvorlage

Nr: BV-102/2023

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Pia Kopf

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	26.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Ausfallbürgschaft für die Rheingauwasser GmbH

Beschlussvorschlag

Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein bei der Deutsche Kreditbank AG aufzunehmendes Darlehen der Rheingauwasser GmbH in Höhe von 28 %, entsprechend der Anteile der Stadt Oestrich-Winkel am Stammkapital, wird zugestimmt.

Die Gesamthöhe des Darlehens beträgt 1.400.000,00 EUR. Der Anteil an der Ausfallbürgschaft durch die Stadt Oestrich-Winkel beträgt 392.000,00 EUR.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 17.12.2012 beschlossen, dass die im so genannten „Almunia Paket“ der Europäischen Kommission aufgeführten Kriterien für kommunale Ausgleichsleistungen, d. h. für alle vom Staat oder staatlichen (kommunalen) Mittel jedweder Art gewährten Vorteile, an Unternehmen mit Gemeinwohlaufgaben beachtet werden und dass öffentliche (kommunale) Mittel nach EU-Wettbewerbsrecht nur in dem Umfang an die Rheingauwasser GmbH fließen dürfen, wie die Gemeinwohlaufgabe infolge des öffentlichen Betrauungsaktes reicht.

Der beschlossene Betrauungsakt betreffend der Rheingauwasser GmbH war zunächst bis 2021 befristet. Mit Beschluss vom 04.04.2022 wurde dieser um 6 weitere Jahre bis zum Jahr 2027 verlängert (BV-22/2022).

Nach § 51 Nr. 15 HGO ist die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung für jede einzelne Bürgschaft zwingend erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage(n)

1. Bürgschaftserklärung
2. DKB Annuitätendarlehen Nr. 6720956926 v. 07.06.23

Oestrich – Winkel, 20.06.2023

Dezernatsleiter

(zu Nr. 2 der Hinweise zu § 104 HGO)

Bürgschaftserklärung

Die **Stadt Oestrich-Winkel**, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel
(im folgenden Bürge genannt)

übernimmt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____._____._____ vorbehaltlich der Genehmigung des **Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises**, ohne zeitliche Beschränkung die Ausfallbürgschaft in Höhe von

392.000,00 EUR

(in Worten: dreihundertzweiundneunzigtausend Euro)

(gleichrangiger Teilbetrag – weitere Bürgschaft in Höhe von 1.008.000,00 EUR der Wasserverband Oberer Rheingau KdöR) für alle Ansprüche die der **Deutsche Kreditbank AG**
(im folgenden Bank/Sparkasse genannt)

aus der Gewährung eines Darlehens in Höhe von

1.400.000,00 EUR

(in Worten: eine Million vierhunderttausend Euro)

gegen die **Rheingauwasser GmbH**, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein und ihren jeweiligen Inhaber
(im folgenden Hauptschuldner genannt)

gemäß angehefteter Schuldurkunde/Darlehensvertrag #6 720 956 926 vom 07.06.2023 zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft in Höhe von 28 % des ausstehenden Kreditbetrages erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
3. Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den Hauptschuldner gestellten Sicherheiten herrühren, sind anteilig zur Deckung der Verluste der Bank/Sparkasse und des Bürgen zu verwenden.
4. Erklärungen der Bank/Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Bank/Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Bank/Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a. wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstaatlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
 - b. wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Bank/Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
7. Für die Bürgschaft hat der Hauptschuldner eine Avalprovision gemäß gesonderter Vereinbarung zu leisten.
8. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Wiesbaden.

Stadt Oestrich-Winkel, den _____

(Erster Stadtrat)
BJÖRN SOMMER

(Stadtrat)
FELIX BLEUEL

Dienstsiegel

Rheingauwasser GmbH
Große Hub 9
65344 Eltville am Rhein

Kopie

07.06.2023

Angebot für ein DKB-Annuitätendarlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bieten Ihnen gern folgenden Kredit an:

Kreditnehmer	Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65344 Eltville am Rhein
Kreditnominalbetrag	EUR 1.400.000,00
Auszahlungskurs	100 %
Auszahlungstag	01.08.2023
Verwendungszweck	Investitionen Wassersparte 2023
IBAN	DE25 1203 0000 6720 9569 26
Laufzeit	bis zum 30.09.2043
Sollzinssatz	nominal 3,550 % p. a. fest bis zum 30.09.2033
Zinsfälligkeit	vierteljährlich nachträglich zum 30.09., 30.12., 30.03. und zum 30.06. eines jeden Jahres
Tilgung/Ratenzahlung	in gleich bleibenden vierteljährlichen Raten in Höhe von jeweils EUR 24.234,18, die Zins- und Tilgungsanteile enthalten. Der Tilgungssatz beträgt 3,374 % p. a. zzgl. der durch Tilgung ersparten Zinsen.

Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft:
Berlin

Ein Unternehmen der
Bayerischen Landesbank

Postanschrift
Deutsche Kreditbank AG
Standort Frankfurt am
Main
10919 Berlin

Telefon
030 12030 1369

Telefax
030 12030 2332

E-Mail
Sued.EuV2@dkb.de

Internet
www.dkb.de

BIC: BYLADEM1001

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Stephan Winkelmeier

Vorstand
Stefan Unterlandstätter
(Vorsitzender)
Tilo Hacke
Jan Walther
Arnulf Keese
Kristina Mikenberg

USt-ID-Nr.: DE137178746
Handelsregister
Berlin-Charlottenburg
(HRB 34165 B)

Die Rate (Zins und Tilgung) ist fällig erstmals zum 30.09.2023.

Bis zum Beginn der Tilgung sind zu den vorgenannten Terminen der Zinsfälligkeit nur die Zinsen fällig.

Bereitstellungs-
provision keine, wenn die Auszahlung wie vereinbart am 01.08.2023 erfolgt,
ansonsten 2,500 % p. a. ab 02.08.2023

Abweichende Fälligkeit: Fällt der Tag einer Fälligkeit auf einen Feiertag, Sonnabend oder Sonntag, so tritt die Fälligkeit davon abweichend bereits an dem Bankarbeitstag davor ein.

Abnahmefrist spätestens 1 Monat nach vereinbartem Auszahlungstag

Nichtabnahme-
entschädigung Bei Nichtabnahme von Kredit(teil)beträgen innerhalb der
Abnahme-/Abruffrist aus nicht vom Kreditgeber zu vertretenden
Gründen ist uns der entstandene Schaden zu ersetzen.

Konditionen-
anpassung Die oben angegebenen Zins- und Tilgungskonditionen sind
Kommunalkreditkonditionen. Ihre Gewährung setzt voraus, dass für
Ihre sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nach
Annahme unseres Angebotes für die gesamte Laufzeit eine
rechtswirksame Kommunalbürgschaft, wie zu "Sicherheiten" näher
bezeichnet, besteht. Bei Nichtbebringung oder Wegfall der
Kommunalbürgschaft sind wir berechtigt, diese Konditionen vom
Tag des Vertragsabschlusses an so anzupassen, dass sie
laufzeitkongruent den von uns vereinbarten Konditionen für
unbesicherte Kredite an nichtkommunale Kreditnehmer
entsprechen. Ein etwaiges Kündigungsrecht bleibt hiervon
unberührt.

3 Monate vor Ablauf der Festzinsperiode kann jede Vertragspartei
verlangen, dass über die Kreditkonditionen neu verhandelt wird.
Kommt es bis zum Ablauf der Festzinsperiode nicht zur
Vereinbarung neuer Kreditkonditionen, ist zu diesem Zeitpunkt der
Kredit fällig.

Sicherheiten

Es haften alle im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegebenenfalls zu unseren Gunsten bestellten oder noch zu bestellenden Sicherheiten, deren Zweckerklärungen einen weiten Sicherungszweck vorsehen.

Zusätzliche Sicherheiten für diesen Kredit

- modifizierte Ausfallbürgschaft, rechtsverbindlich unterschrieben und gesiegelt gemäß beigefügtem Entwurf

Auszahlungsvoraussetzungen

- Stellung sämtlicher Sicherheiten und Übergabe sämtlicher Urkunden hierzu an uns
- Nachweis der Vertretungsbefugnis, falls die Unterzeichnung der Bürgschaftserklärung nicht auf gesetzlicher Vertretungsbefugnis beruht
- unbefristete und unbedingte rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung zur Bürgschaftsübernahme
- Beschluss des zuständigen Organs zur Bürgschaftsübernahme
- rechtsverbindlich unterzeichneter Auftrag zur Auszahlung des Kredits gemäß beiliegendem Entwurf
- Vorlage der Bestätigung zur Beihilfekonformität vom jeweiligen Bürgschaftsgeber nach folgendem Muster: „Der Bürge versichert, dass die Übernahme dieser Bürgschaft und ihrem Inhalt die geltenden nationalen und europäischen Vorschriften zu staatlichen Beihilfen nicht entgegenstehen“.

Zu gegebener Zeit sind einzureichen

- Einreichung eines geeigneten Mittelverwendungsnachweises zu gegebener Zeit, aber bis spätestens zum 30.09.2024

Sonstige Kreditbedingungen

Offenlegungs- und Auskunftspflicht

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung dieses Kredits ist die Erfüllung folgender Offenlegungspflichten:

Sie werden uns während der gesamten Laufzeit des Kredits jederzeit Einblick in Ihre aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren und uns hierzu aussagekräftige Unterlagen übergeben, hierzu jede gewünschte Auskunft erteilen und ggf. die Besichtigung des zu finanzierenden Objektes/ der zu finanzierenden Anlage ermöglichen.

Sie verpflichten sich insbesondere, uns die jeweiligen ggf. nach §§ 316, 322 HGB testierten Jahresabschlüsse nebst Erläuterungen unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens 12 Monate nach Bilanzstichtag, rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen. Bei Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind uns zum entsprechenden Stichtag – ausnahmsweise – sonstige geeignete Unterlagen, wie z. B. ein vorläufiger Jahresabschluss oder betriebswirtschaftliche Auswertungen, einzureichen. Die endgültigen Unterlagen sind uns dann baldmöglichst zur Verfügung zu stellen.

Zahlungsverpflichtung

Die nach diesem Vertrag fälligen Forderungsbeträge werden gemäß dem erteilten SEPA-Mandat per Lastschrift eingezogen.

Abtretungsbeschränkung für Kredite

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits kann nur mit unserer Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden.

Weitergabe personenbezogener Daten zur Refinanzierung

Wir teilen einer Zentralbank oder einem refinanzierenden Kreditinstitut (beide nachfolgend: refinanzierendes Institut) die erforderlichen Informationen, insbesondere Darlehensbetrag, Fälligkeit, Ihren Namen und Adresse, mit, sofern wir die Darlehensforderung im Rahmen unserer eigenen Refinanzierung an ein refinanzierendes Institut übertragen, verpfänden oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung einsetzen.

Die Datenübermittlung an ein refinanzierendes Institut erfolgt auf Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 f) Datenschutz-Grundverordnung. Wir haben ein berechtigtes Interesse daran, die Informationen an das refinanzierende Institut zu übermitteln, da ansonsten eine Refinanzierung nicht möglich wäre.

Sie befreien uns insoweit vom Bankgeheimnis.

Informationen zu Datenverarbeitungen gemäß Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung

Informationen zur Datenverarbeitung bei uns gemäß Artikel 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.dkb.de/datenschutz und in den beigefügten Vertragsunterlagen.

Erklärung zu den Gesellschafterverhältnissen

Für unser Haus sind die Gesellschafterverhältnisse Ihrer Gesellschaft aus strategischen, bankaufsichtsrechtlichen und risikosteuernden Gründen bonitätsunabhängig für die Kreditvergabe von entscheidender Bedeutung, auch bei Kapitalgesellschaften. Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung dieses Kredites sind somit die derzeitigen uns von Ihnen mitgeteilten mittelbaren und unmittelbaren Gesellschafterverhältnisse Ihrer Gesellschaft über die gesamte Laufzeit. Änderungen sind uns deshalb unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen und bedürfen für die Kreditfortführung unserer vorherigen Zustimmung, für deren Prüfung die Vereinbarung eines angemessenen Entgelts Voraussetzung sein wird.

Verträge mit und zwischen Dritten

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung dieses Kredites ist weiterhin, dass folgende abgeschlossenen Verträge bis zur vollständigen Rückführung unserer sämtlichen Forderungen zu diesem Kredit bestehen bleiben bzw. für den Fall eines Vertragsablaufs verlängert oder neu abgeschlossen werden:

- bestehende Konzessionsverträge mit Ihrem/Ihren Gesellschafter(n)
- bestehende Abnahmeverträge mit Ihrem/Ihren Gesellschafter(n)

Diesbezügliche Änderungen sind uns deshalb unverzüglich für die weitere Entscheidung über die Fortführung des Engagements mitzuteilen.

Verfügungsbeschränkung

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung und Aufrechterhaltung dieses Kredites ist weiterhin Folgendes:

Bis zur vollständigen Rückführung unserer sämtlichen Forderungen zu diesem Kredit werden Sie ohne unsere Zustimmung

- Beteiligungen an anderen Unternehmen nicht veräußern
- das derzeit bestehende wesentliche betriebsnotwendige Anlagevermögen [Wasserinfrastruktur] nicht veräußern.

Gleichbehandlungsklausel

Wir gehen davon aus, dass Sie anderen Kreditgebern, die Ihnen künftig mit Krediten zur Verfügung stehen, im Interesse der Gleichbehandlung die Sicherheiten ebenfalls im Rahmen einer engen Zweckerklärung stellen werden.

Werbewiderspruch

Sie können jederzeit der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Ihren Widerspruch können Sie sowohl per E-Mail an info@dkb.de, als auch postalisch an DKB AG Taubenstr. 7-9, 10117 Berlin richten. Hierfür entstehen lediglich die Übermittlungskosten nach Basistarif. Von unserer Seite werden keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

AGB

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.dkb.de/preise-bedingungen abgerufen, in jeder Geschäftsstelle eingesehen und auf Wunsch per Post/E-Mail zugesandt werden können.

An dieses Kreditangebot halten wir uns bis zum 07.06.2023, 16:00 Uhr gebunden.

Wir bitten Sie, auf diesem Schreiben Ihre Annahme des Angebotes zu erklären und dieses nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung an uns (per E-Mail/Fax oder Post) zurückzusenden.

Der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der erstmalige Zugang Ihrer Annahmeerklärung bei uns, unabhängig von der von Ihnen gewählten Übermittlungsform.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Kreditbank AG

i.V. 

Dominik Lasch

i.V. 

Daniel Hoffmann

Das Kreditangebot nehmen wir hiermit an.

Wir erklären im Sinne des Geldwäschegesetzes, dass unsere Gesellschaft im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handelt.

Sofern unsere Gesellschaft im Sinne des Geldwäschegesetzes nicht erklären kann, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung zu handeln, wenden wir uns an unseren Kundenbetreuer.

Gemäß § 154 Abgabenordnung sind wir als Kontoinhaber gesetzlich verpflichtet, der Deutschen Kreditbank AG als kontoführendem Institut für

- jeden Kontoinhaber,
- jeden Verfügungsberechtigten und
- jeden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes

die steuerlichen Identifikationsdaten mitzuteilen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

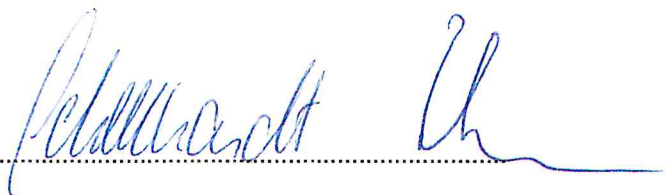
Für inländische Steuerpflichtige gilt: Steueridentifikationsnummer (TIN) bei natürlichen Personen; Wirtschaftsidentifikationsnummer (bzw. die für das Einkommen geltende Steuernummer im ELSTER-Format, soweit noch keine Wirtschaftsidentifikationsnummer vergeben wurde) bei sonstigen Steuerinländern.

Wir erklären, dass wir der Deutschen Kreditbank AG die vorgenannten Informationen unaufgefordert und unverzüglich übermitteln werden, entweder auf verschlüsseltem Wege über die Dokumenten-Upload-Funktion www.dkb.de/upload oder postalisch an die Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin. Daneben ist auch die Übersendung per E-Mail an info@dkb.de oder per Fax 030 - 120 300 01 möglich (Hinweis: In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung unverschlüsselt).

Elfrida, 07.06.2023

Ort, Datum

Rheingauwasser GmbH



<input type="checkbox"/> Legitimation AO/GwG liegt vor bei Pers.Nr.: -----	
<input type="checkbox"/> Unterschrift wurde für aufgeführte Pers.Nr. geprüft	
Name	
S-Kennung	
Datum	
Handzeichen	

SEPA-Lastschriftmandat
SEPA Direct Debit Mandate

Kopie

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Deutsche Kreditbank AG

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Taubenstraße 7 - 9

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

10117 Berlin

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier: DE98DKB00000000048

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen, kann separat mitgeteilt werden) /
Mandate reference (to be completed by the creditor, may notify separately):

E672095692607.06.20230001

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger **Deutsche Kreditbank AG**, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Deutsche Kreditbank AG** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise the creditor **Deutsche Kreditbank AG** to send instructions to your bank to debit your account and your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor **Deutsche Kreditbank AG**.

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment Einmalige Zahlung / One-off payment

Der Zahlungsempfänger wird einen Lastschrifteinzug spätestens drei Kalendertage vor Fälligkeit der Zahlung ankündigen (z. B. im Rahmen der Rechnungsstellung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine. Soweit Vertragsinhaber und Zahler abweichend sind, erfolgt eine Information hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten an den Vertragsinhaber und ist von diesem an den Zahler weiterzugeben.

The creditor will send the debtor of the direct debit a pre-notification, comprising the amount and due date of the collection, not later than three calendar days prior to the due date (e. g. included in a statement). In a series of recurrent collections with equal or fixed amounts the debtor will be provided with a one-off pre-notification prior to the first collection. If the contractor deviates from the debtor the pre-notification is provided to the contractor who is obliged to communicate them to the debtor.

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Rheingauwasser GmbH

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address*

* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 34 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 34 characters):

DE80 5105 0015 0555 0001 40

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen in einem EU- / EWR-Mitgliedsstaat ansässig ist.
Note: The BIC is optional when Debtor Bank is located in a EEA SEPA country.

Ort / Location:

Eltville am Rhein

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

07.06.2023

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 Europäische Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in diesem Dokument auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

Hiermit informiert die Deutsche Kreditbank AG (DKB AG) Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) durch die DKB AG und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen.

1 Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:
Deutsche Kreditbank AG
Taubenstraße 7–9
10117 Berlin

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten unter:
datenschutzanfragen@dkb.de

2 Welche Quellen und Daten nutzt die DKB AG?

Die DKB AG verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsabwicklung und der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet die DKB AG – soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von Dritten (z. B. der SCHUFA, Vermittler, DKB-Konzern-Unternehmen) zulässigerweise erhalten hat (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung).

Außerdem verarbeitet die DKB AG personenbezogene Daten (z. B. Registerdaten), die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen hat und verarbeitet darf.

Auch im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit der DKB AG (z. B. anlässlich einer Messe/Veranstaltung/eines Seminars/sonstigen Termins/Telefonats oder per E-Mail/Brief/Fax) mitgeteilte personenbezogene Daten werden verarbeitet. Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, haben wir personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Vermittler, Netzwerkpartner) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für personenbezogene Daten von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter/Bevollmächtigter einer juristischen Person.

a) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Kontaktabwicklung können sein:

- **Persönliche Daten:** Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firma/Branche, Position im Unternehmen

b) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsabwicklung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht mit oder ohne Karten bzw. Zugang zum Onlinebanking) oder der Mitverpflichtung bei einem Kredit (z. B. als Bürgen) können sein:

- **Persönliche Daten,** z. B. Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firma/Branche, Position im Unternehmen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeitsurlaub, Familienstand und Geschäftsfähigkeit, Beruf, Berufsgruppenschlüssel (z. B. unselbständig/selbständig), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Steuer-ID, FATCA-Status, Scoring-/Ratingdaten, Kennzeichnung EU-Basiskonto, Registerdaten
- **Legitimationsdaten,** z. B. Ausweis-/Reisepassdaten und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe)
- **Bonitätsdaten/Daten über Ihre finanzielle Situation,** z. B. Angaben/Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, Angaben zum Einkommen, Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-/Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Zahlungsverhalten, Immobilienwert oder Wert sonstiger Gegenstände, übernommene Bürgschaften, Kreditgeschichte, Einträge bei Auskunfteien, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Verwendungszweck (bei Darlehen), Güterstand, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherungen, Versicherungsangaben (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag)
- **Werbe- und Vertriebsdaten** (z. B. Produktinteressen), Daten über Ihre Nutzung von durch die DKB AG angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf der Webseiten der DKB AG, Apps) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

Die DKB AG nutzt insoweit insbesondere Cookies, Re-Targeting-Technologie (zur Wiedererkennung) und Webanalysedienste. Weitere Informationen zu diesen Diensten finden Sie im Datenschutzhinweis der DKB AG unter www.dkb.de/kundenservice/datenschutz.

c) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung und der Nutzung von Produkten/Dienstleistungen, aus den im folgenden aufgelisteten Produktkategorien, können sein:

- **Konto- und Zahlungsverkehr** (inklusive Internet-Banking): Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Umsatzen im Zahlungsverkehr, Empfänger, IBAN, Verwendungszweck), Konto-/Depotnummern, Umsatzen von Fremdbankinstituten
- **Spar- und Einlagengeschäft:** Umsätze, steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle)
- **Wertpapiergeschäft:** Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren Anlageverhalten/-strategie (z. B. Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), finanzielle Situation, absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geignetheitserklärungen).
- **Kreditkarten- und Co-Branding-Kreditkartengeschäft** (z. B. DKB-VISA-Card, Lufthansa Miles & More Credit Card, Hilton Honors CreditCard): z. B. Kreditkartennummer, CardholderID (Kundennummer), Kreditkartenart, Mitgliedsnummer, Kreditkartenstatus, Mobiltelefonnummer, Bonuspunkte, Gesamtbetrag des mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen/Rückbuchungen, Datum und Ort der Benutzung der Karte, Beschreibung Umsatz (Lufthansa Kreditkarte), Zusatzpakete, Ausgabedatum und Vertragsende, sonstige berufliche Daten (Firma mit Anschrift)
- **Darlehen:** z. B. Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Darlehenshöhe, Darlehensraten, Fälligkeiten, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen-/Fremdsicherheiten
- **sonstige Services der DKB AG:** Gültigkeitszeitraum des Zahlscheins (Cash im Shop), Zugriff auf die Kamera des mobilen Endgeräts (Foto-Überweisung/Gini)

Darüber hinaus können während der Geschäftsabwicklung und -beziehung, insbesondere durch persönliche, schriftliche oder telefonische Kontakte, durch Sie von der DKB AG initiiert, weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum der Kontaktaufnahme, Anlass und Ergebnis des Kontakts, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Einbindung in Direktmarketingmaßnahmen verarbeitet werden.

3 Wofür verarbeitet die DKB AG Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die DKB AG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt oder Service (z. B. Abwicklung Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Wertpapiergeschäft, Einlagengeschäft, Vermittlung, Prüfungsvorgänge im Kredit-/Darlehensgeschäft) und können bei der DKB AG unter anderem die

- Durchführung von Meilenprogramm und Meilengütern
- (Auswertung der Umsatzen hinsichtlich prämiertenrelevanter Umsätze),
- Abwicklung von Versicherungsfällen durch Versicherungen, die zur Kreditkarte gehören (z. B. Lufthansa Miles & More Credit Card, Hilton Honors Credit Card),
- Anmeldung und Durchführung des Hilton Honors Gästebonusprogramms (Hilton Honors Credit Card),
- Durchführung des Darlehensschutzes (Restschuldversicherung),
- Abwicklung von Fotoüberweisungen,
- Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen (Cash im Shop),
- Services zur Lieferung und/oder Abholung von Bargeld, Reisezahlungsmitteln, Edelmetallen,
- Abwicklung von Förderdarlehen,
- Beratung, Bedarfsanalysen, sowie die Durchführung von weiteren Transaktionen, die Ihre Geschäftsbeziehung betreffen, umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeitet die DKB AG Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der DKB AG oder von Dritten. Beispiele:

- Kontakt- und Geschäftsabwicklung,
- Informationserteilung über – ggf. zusammen mit einem Netzwerk-Partner durchgeführte – Veranstaltungen der DKB AG (Fach-, Netzwerkveranstaltungen sowie Sport- und Kulturevents), ausgewählte Informationen zu Aktivitäten der DKB-Gruppe sowie zu Branchen- und Marktentwicklungen,
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto,
- Datenaustausch mit Vermittlern über das Zustandekommen von Verträgen oder ggf. noch fehlende Unterlagen sowie zu Abrechnungszwecken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten,
- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit zulässig und soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten diesbezüglich nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit, des IT-Betriebs und der IT-Infrastruktur der DKB AG,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten), zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Geschäftsabläufe, Finanz- und Risikosteuerung
- aufsichtsrechtlich geforderte Modellpflege und -überprüfung von internen Risikomodellen

3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Soweit Sie der DKB AG eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner im Co-Branding-Kreditkartengeschäft, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke oder Informationen über neue Services) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der DKB AG gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon also nicht betroffen.

3.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Zudem unterliegt die DKB AG diversen rechtlichen Verpflichtungen das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4 Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der DKB AG erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von der DKB AG eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen, an die die DKB AG z. B. die Abwicklung von Bankdienstleistungen auslagert; sie können u. a. den Kategorien Finanzdienstleistungen, IT-Dienstleistungen (z. B. Cloud-Dienstleistungen), Logistik, Druckdienstleistungen und Inkasso zugeordnet werden.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der DKB AG ist zunächst zu beachten, dass die DKB AG nach den zwischen Ihnen und der DKB AG vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet ist, von denen die DKB AG Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis).

Informationen über Sie darf die DKB AG nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten, Sie eingewilligt und/oder die DKB AG vom Bankgeheimnis befreit haben oder die DKB AG zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die die DKB AG zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermittelt (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Versicherungen, Vermittler, Kooperationspartner für Kreditkarten (Co-Branding-Kreditkartengeschäft) Auskunfteien, Förderinstitute zur Abwicklung von Förderprogrammen).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie der DKB AG Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie die DKB AG vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5 Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die DKB AG Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung mit der DKB AG ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Für Organe juristischer Personen gilt, dass die Verarbeitung und Speicherung solange erfolgt, wie Sie für die jeweilige juristische Person der DKB AG gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus unterliegt die DKB AG verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre betragen können.

6 Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) vereinbart worden sind oder Sie der DKB AG Ihre Einwilligung erteilt haben.

Über Einzelheiten wird Sie die DKB AG, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7 Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. Vm. § 19 BDSG).

Den Datenschutzbeauftragten der DKB AG erreichen Sie unter folgender Postadresse:

Datenschutzbeauftragter DKB AG
Taubenstraße 7–9
10117 Berlin
E-Mail: datenschutzanfragen@dkb.de

8 Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit Ihnen oder der durch Sie gegenüber der DKB AG vertretenden juristischen Person erforderlich sind oder zu deren Erhebung die DKB AG gesetzlich verpflichtet ist.

Ohne diese Daten wird die DKB AG in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen bzw. Sie als Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten ablehnen.

Insbesondere ist die DKB AG nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. Einrichtung der Vertretungsberechtigung/Bevollmächtigung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit die DKB AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben Sie der DKB AG nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie der DKB AG die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, darf die DKB AG die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen bzw. die gewünschte Vertretungsberechtigung/Bevollmächtigung nicht einrichten oder fortsetzen.

9 Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Die DKB AG verwendet in Antragsstrecken oder im Internet-Banking für ausgewählte Produkte die technische Möglichkeit der automatisierten Entscheidung gem. Art. 22 DSGVO, z. B. Informationen von Auskunfteien bei der Bewilligung/Ablehnung von Darlehen und Kreditrahmen. In diesen ausgewählten Fällen wird die DKB AG Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Sie können jederzeit eine Überprüfung der automatisierten Entscheidung fordern.

10 Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Die DKB AG verarbeitet teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die DKB AG setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben ist die DKB AG zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzt die DKB AG Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die DKB AG in der Regel für Privatkunden das Scoring bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnis sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen die DKB AG bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das die DKB AG zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzt.

Legen Sie Widerspruch ein, wird die DKB AG Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die DKB AG kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeitet die DKB AG Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird die DKB AG Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:
DKB AG, 10919 Berlin, E-Mail: info@dkb.de oder auch im Internet-Banking unter Service > Persönliche Daten > Informationsservice.



Beschlussvorlage

Nr: BV-84/2023

Aktenzeichen	Schöffenwahl 2024-2025/Vorschlagsliste
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Heike Schiller

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage zu dieser Vorlage befindlichen Personen werden der Justizverwaltung zur Ernennung als Schöffin bzw. Schöffe beim Amtsgericht bzw. Landgericht für die Amtsperiode 2024 – 2028 vorgeschlagen.

Sachverhalt

Die Städte und Gemeinden haben vor Ablauf der alten Wahlperiode geeignete Personen vorzuschlagen, die als Schöffinnen und Schöffen durch die Justizverwaltung ernannt werden. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz).

Die Aufforderung zur Bewerbung zu diesem Amt wurde über eine Amtliche Bekanntmachung beworben, ebenso über die städtische Homepage mit der Verlinkung zur offiziellen Schöffenwahl-Seite. Es sind 17 Bewerbungen eingegangen, wobei keine Bedenken von Seiten der Verwaltung gegen die Personen bestehen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Anlage(n)

1. Schöffenvorschlagsliste 2024-2028

Dezernatsleiter

Vorschlagsliste Schöffinnen und Schöffen 2024 - 2028

Namen (Reihenfolge alp.)	Vorname	Geb.- Jahr	PLZ	Beruf	AG oder LG
Domine	Bianca	1973	65375	Bau-Technikerin	AG + LG
Egert-Haas	Iris	1972	65375	Dipl. Verwaltungswirtin	AG
Englert	Stefan	1973	65375	IT-Unternehmer	LG
Hamacher	Martin	1963	65375	Projektmanager	AG + LG
Heck	Klaus Peter	1964	65375	Rentner	AG
Jantzer	Markus	1961	65375	Redakteur	LG
Kreis	Wieland	1958	65375	Tech.-Angestellter	AG + LG
Kalusa	Bernd	1959	65375	Kommunalbetreuer	AG + LG
Prokschy	Andreas	1970	65375	Leiter Behindertenwerkstatt	LG
Rösch	Peter	1961	65375	Rentner	AG + LG
Spiegel	Tanja	1978	65375	Dipl. Volkswirtin	AG
Strack	Ingeborg	1959	65375	Lehrerin	AG
Theis	Christoph	1968	65375	Revisor	LG
Tide	Sebastian	1980	65375	Vertriebsleiter	LG
Ujen	Helmut	1960	65375	Pensionär Kriminalbeamter	LG
Wisniewski	Horst- Rüdiger	1963	65375	Angestellter BKA	LG
Zentner	Anke	1969	65375	Altenpflegerin	LG

Oestrich-Winkel, 23.05.2023

gez.

Heike Schiller

(Fachbereichsleitung)

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-93/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Zentrales
Vorlagenerstellung	Nadja Riedel

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Nachwahl eines Vertreters und eines Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom 21 - KGRZ Hessen

Beschlussvorschlag

1. Erster Stadtrat Björn Sommer wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.
2. Stadtrat Thomas Speth wird als Vertreter in die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen gewählt.

Sachverhalt

Die Stadt Oestrich-Winkel ist seit 05.12.2019 Mitglied der ekom21 – KGRZ Hessen.

Der Verbandsversammlung gehören ein Vertreter und ein Stellvertreter an, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Bisher waren Herr Tenge als Vertreter und Herr Sommer als Stellvertreter gewählt. Nach dem Ausscheiden von Herrn Tenge als Bürgermeister muss eine entsprechende Nachwahl erfolgen.

Oestrich – Winkel, 12.06.2023

Dezernatsleiter

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-105/2023

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	12.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Mittelheim	19.07.2023
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023

Antrag B90/GRÜNE: Lärmschutz für die Weinprobierstände Fähre und Oestrich

Antragstext

Ursprungsantrag B90/GRÜNE

Der Magistrat wird beauftragt, im Bereich der Weinprobierstände an der Fähre sowie in Oestrich eine Schallschutzwand auf einer Länge von bis zu 40 Metern nach Absprache mit den Faßgemeinschaften installieren zu lassen. Anschließend soll eine vertikale Begrünung erfolgen.

Änderungsantrag B90/GRÜNE

Die im Haushaltsplan vorgesehene Installation von Lärmschutzwänden zur B42 an den Weinprobierständen in Mittelheim und Oestrich soll in Absprache mit den Fassgemeinschaften sowie Hessen Mobil und dem Denkmalschutz auf einer Länge von bis zu 40 Metern und einer Höhe von ca. 2 Metern in Mittelheim und ca. 1,60 Metern in Oestrich (aktuelle Zaunhöhe) erfolgen. Die Wände sollen aus festen Elementen mit Wasserdurchlass im Bodenbereich aufgebaut und dann vertikal begrünt werden.

Änderungsantrag B90/GRÜNE vom 09.09.2023

Der Magistrat wird in Abstimmung mit den Fassgemeinschaften Mittelheim und Oestrich sowie Hessen Mobil gebeten zu prüfen, ob die Errichtung von Lärmschutzwänden nördlich (für Oestrich) bzw. südlich (für Mittelheim) der vorhandenen Grünsäume angrenzend an die B42 möglich ist und welche Ausmaße (Länge + Höhe) angemessen wären.

Begründung

Begründung für den Änderungsantrag B90/GRÜNE vom 09.09.2023

Die Weinprobierstände an der Fähre und in Oestrich liegen direkt an der B42. Die maximale Geräuschabgabe der Fahrzeuge erfolgt horizontal und wirkt sich sehr negativ auf die Aufenthaltsqualität im angrenzenden Bereich aus.

Eine Lärmreduktion inkl. Begrünung würde die Aufenthaltsqualität im Bereich der Weinprobierstände erheblich verbessern und kommt allen Besuchern aus nah und fern zugute.

Begründung für den Änderungsantrag B90/GRÜNE

Bei der Diskussion des ursprünglichen Antrags im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 4. Juli 2023 wurde kritisiert, dass der Antragsinhalt bereits über den Haushaltsplan 2023 beschlossen ist (Investition 5461-2304). Gleichzeitig wurde in der Beratung deutlich, dass unterschiedliche Erwartungen an die Durchführung der Lärmschutzwände bestehen, insbesondere hinsichtlich Höhe, Blickeinschränkung und Material. Mit diesem Antrag soll die Ausführung präzisiert werden, um das Ziel einer Lärminderung wirksam zu erreichen. Rein auf Bepflanzung basierende Lärmschutzwände werden dem Ziel nicht gerecht werden, da sie eine größere Breite an der Basis benötigen sowie i.d.R. Bewässerungssysteme benötigen. Im Hinblick auf die Einhaltung der geplanten Investitionskosten von 10.000 € und der Eignung als effektive Lärmschutzwand mit Durchlass im Bodenbereich, der Möglichkeit der Begrünung und Durchgängen wird empfohlen, Wände von Morganland (www.morganland.de) zu berücksichtigen, die von einem lokalen Gartenbauer inkl. Installation angeboten werden.

Begründung Ursprungsantrag B90/GRÜNE

Die Weinprobierstände an der Fähre und in Oestrich liegen direkt an der B42. Die maximale Geräuschabgabe der Fahrzeuge erfolgt horizontal und wirkt sich sehr negativ auf die Aufenthaltsqualität im angrenzenden Bereich aus.

Die möglichen Wände (z.B. www.morganland.de) können im Basisbereich einen Durchlass haben, so dass bei Hochwasser kein Anstau erfolgt. Die Höhe kann variabel sein, so dass sowohl Schallschutz als auch z.B. freie Sicht auf den Kran gewährleistet ist (Thema Denkmalschutz). In Oestrich wäre die Zaunhöhe von 1,6 m ausreichend – an der Fähre wären 2 m Höhe zu empfehlen.

Die Querelemente können zwischen den Pfeilern entnommen werden, falls z.B. Hessen mobil Zutritt wegen Baumaßnahmen benötigt.

Es ist ein System in Holzoptik verfügbar, an dem auch Rankhilfen etc. angebracht werden können und dann eine erdgebundene immergrüne Berankung erfolgen kann.

Eine Lärmreduktion inkl. Begrünung würde die Aufenthaltsqualität im Bereich der Weinprobierstände erheblich verbessern und kommt allen Besuchern aus nah und fern zugute.

Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln je nach Prüfungsergebnis und im Haushaltsplan 2024 einzuplanen.

Oestrich-Winkel, 26.06.2023

Fraktionsvorsitz

Fraktion B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-106/2023

Fraktionsvorsitz	Ingrid Reichbauer
------------------	-------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Antrag B90/GRÜNE: Kommunale Wärmeplanung

Antragstext

Ursprungsantrag B90/GRÜNE

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 den Wärmeenergiebedarf aus mindestens 65% erneuerbaren Energien zu generieren.
2. Der Magistrat wird gebeten im Jahr 2024 eine kommunale Wärmeplanung für Oestrich-Winkel zu entwickeln.
3. Der Magistrat soll dabei mit einer Erhebung und Analyse der Ist-Situation sowie der lokalen Einsparpotentiale beginnen. Auf dieser Grundlage soll ein Versorgungskonzept entwickelt werden. Als dritter Schritt folgt dann das Konzept zur Umsetzung. Der Stadtverordnetenversammlung sind die entsprechenden Zwischenberichte und das finale Konzept vorzulegen.

Änderungsantrag SPD

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 auch in Oestrich-Winkel den Wärmeenergiebedarf aus mindestens 65% erneuerbaren Energien zu generieren.
2. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Stadt bereits vor der gesetzlich festgelegten Frist bis 2028 eine kommunale Wärmeplanung für Oestrich-Winkel entwickeln kann unter der Voraussetzung, dass die Datenerhebung wie auch vom Gesetzgeber vorgesehen nicht durch die Verwaltung selbst zu erfolgen hat und Fördermittel dafür auch bei einer früheren Umsetzung abrufbar sind.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

Änderungsantrag B90/GRÜNE

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekennt sich zu dem Ziel der Bundesregierung bis 2030 auch in Oestrich-Winkel den Wärmeenergiebedarf aus mindestens 65% erneuerbaren Energien zu generieren.
2. Der Magistrat wird gebeten, im Jahr 2023 den Förderantrag für die Erstellung einer kommunale Wärmeplanung für Oestrich-Winkel zu stellen.
3. Nach Zusage der Förderung soll die kommunale Wärmeplanung im Rahmen der Regeln der Förderung schnellstmöglich erstellt werden.
4. Über das Ergebnis des Förderantrags und die Planung (Termine, Kosten, Beteiligte, ...) zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung soll der Stadtverordnetenversammlung berichtet werden.
5. Die anfallenden Kosten sollen in den relevanten Haushaltsplänen eingeplant werden.

Begründung

Die Bundesregierung will Vorgaben für Heizungen an die kommunale Wärmeplanung knüpfen. Einen Plan, der unter anderem darlegt, wie viele Haushalte künftig z.B. an ein Fernwärmenetz angeschlossen und wie künftig mehr klimaschonende Energiequellen genutzt werden können. Hintergrund für das Gesetz ist, dass ca. ein Drittel der gesamten Energie, die in Deutschland verbraucht wird, in Wohnungen und Häusern vor allem für Heizungen und Warmwasser benötigt wird. Die Bundesregierung will in diesen beiden Bereichen Einsparmöglichkeiten nutzen und auf andere Energieträger als bisher umsteigen. Eine kommunale Wärmeplanung gibt jedem privaten Haushalt Sicherheit, was künftig die richtige Wahl bei einer anstehenden Heizungserneuerung ist. Je früher diese Sicherheit für die Bürger gegeben ist, umso besser. Das Stadtparlament in Oestrich-Winkel soll nun den Anstoß für die zeitnahe Aufnahme der Planung geben, um Fristen aus der Landes- und Bundesgesetzgebung nicht auf das Äußerste auszureizen.

Förderprogramm zur Aufnahme der kommunalen Wärmeplanung sollen genutzt werden, auch Beratungen mit den Planungen der Nachbarkommunen machen Sinn, eventuell können Synergien genutzt werden.

Oestrich-Winkel, 26.06.2023

Fraktionsvorsitz

Fraktion SPD / B90/GRÜNE in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-107/2023

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß / Ingrid Reichbauer
------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Antrag B90/GRÜNE / SPD: Bestattungswald in Oestrich-Winkel

Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, gemeinsam mit der Friedhofscommission bis Ende des Jahres ein Planungskonzept zur Umsetzung eines Bestattungswaldes in Oestrich-Winkel vorzulegen.

Diese Planungen sollen enthalten:

- Prüfung von Vorschlägen für ein entsprechendes Grundstück
- Kontaktaufnahme mit den Nachbarkommunen, ob ein gemeinsames Projekt vorstellbar ist.
- Eine Aufstellung der Kosten für einen Bestattungswald (einmalige Einrichtung, mögliche Planungskosten, laufender Betrieb, Kosten für Gebührenneukonstruktion) vorzulegen.
- Das Planungskonzept soll neben einem möglichen Gelände und einer Aufstellung der Kosten auch einen realistischen Zeitplan zur Inbetriebnahme enthalten.

Begründung

Bereits im 31. Januar 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat gebeten, die Einrichtung eines Bestattungswaldes in Oestrich-Winkel zu prüfen. Eine Umsetzung des Beschlusses fand bisher nicht statt- Die Friedhofscommission hat seit Januar 2022 nur ein einziges Mal, im Mai letzten Jahres, getagt.

Die im Haushaltsjahr Jahr 2022 eingestellten Mittel für dieses Projekt wurden einfach als Deckung für Mehrausgaben am Friedhof Winkel verwandt, wie auf Nachfrage im HFA am 23.04.2023 mitgeteilt wurde. Dies war nicht im Sinne der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung, sondern ein weiterer Versuch dieses Projekt erneut zu verhindern.

Nach wie vor gibt es aber den großen Wunsch von Oestrich-Winkeler Bürger/innen, in einem Bestattungswald bestattet zu werden – und zwar in der Heimat und nicht in einer fremden Stadt. Unsere Mitbürger/innen, die hier zum Teil jahrzehntelang gelebt und damit ihr ganzes oder zumindest einen Großteil ihres Lebens verbracht haben, sollen zukünftig ihre letzte Ruhestätte in Oestrich-Winkel erhalten und nicht mehr gezwungen sein, sich in Städten in der weiteren Umgebung bestatten zu lassen. Die zwischenzeitlich möglichen

Baumbestattungen auf Oestrich-Winkeler Friedhöfen sind ein begrüßenswertes Angebot, sind allerdings eine Ergänzung für Teile der Bevölkerung, aber keine Alternative für alle Teile der Bevölkerung“. Wir erwarten eineinhalb Jahre nach dem Beschluss die Vorlage eines Planungskonzepts bis Ende des Jahres.

Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Wirtschaftsberatungen 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung zu etatisieren.

Oestrich-Winkel, 26.06.2023

Fraktionsvorsitz

Von: Jan.Stetter@forst.hessen.de <Jan.Stetter@forst.hessen.de>

Betreff: AW: Stellungnahme zur Errichtung eines Bestattungswaldes

Sehr geehrte(r) 

Wie Sie richtig anmerken, ist die ursprünglich vor allem wegen der guten Erreichbarkeit einmal angedachte Abteilung 6 westlich der Siedlung Rebhang in Folge des Sturms 2017 ungeeignet. Durch die entstandenen Löcher läuft auf großer Fläche dichte Naturverjüngung auf, die Fläche ist nur noch schwerlich begehbar. Die Mehrheit der Altbuchen zeigt deutliche Absterbe-Erscheinungen und auch die Kiefer fällt aus.

Ähnlich stellt sich die Situation in den südlichen Nachbarabteilungen dar, die auf Grund der geringen Hangneigung in Betracht gezogen werden könnten. Sie befinden sich entweder in Kultur oder sind als Dickung/Stangenholz nur schwer zu begehen, die Einrichtung eines Bestattungswaldes hätte einen fortwährenden „Kampf“ gegen die Naturverjüngung zur Folge.

Insgesamt wird der der gesamte Wald durch den fortschreitenden Klimawandel stark beeinflusst und in Ihrer Vitalität geschwächt. Zunehmend werden auch die Laubbäume, und hierbei insbesondere die häufig für Bestattungs- oder Friedwälder genutzte Buche, stark geschädigt, nach aktuellen Modellen wird die Buche im Rheingau zukünftig nur noch in wenigen Beständen eine führende Stellung einnehmen.

Bei den grundsätzlich wärmetoleranteren Eichenbeständen sehen wir eine deutliche Zunahme der Aktivität von schädigenden Insekten, hier ist auch insbesondere der Eichenprozessionsspinner zu erwähnen.

In Antwort auf Ihre Anfrage, ob die Errichtung und Bewirtschaftung eines Bestattungswaldes aktuell sinnvoll ist: ich sehe zur Zeit über alle Baumarten hinweg keine Fläche, die sich für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren so stabil darstellt, dass dort ohne ständige Verkehrssicherungs-Bedenken und potenziell auch einem Total-Ausfall der prägenden Altbäume ein Friedwald errichtet und dauerhaft bewirtschaftet werden könnte.

Bei Rückfragen wenden Sie sich (urlaubsbedingt ab Osterdienstag) gern an mich.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Stetter

HessenForst, Forstamt Rüdesheim
Forstamtsleitung

Telefon: 06722 9427 - 11
Mobil: 0160 470 8390
Fax: 06722 9427 - 27
Mail: jan.stetter@forst.hessen.de

Fraktion SPD in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Nr. AT-108/2023

Fraktionsvorsitz	Carsten Sinß
------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	04.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Antrag SPD: Raum für Naherholung und Freizeit erweitern

Antragstext

1. Die Stadt bekennt sich zum Wert von Naherholung und Freizeit und setzt sich deshalb zum Ziel, mehr Familien einen Garten als Erholungsraum zu ermöglichen. Dazu soll die Stadt im Rahmen der Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Flächennutzungsplans prüfen, wo und unter welchen Voraussetzungen weitere Kleingärtenflächen ausweisbar sind, sowohl in Form von Erweiterungen bestehender Kleingartenflächen wie zum Beispiel dem Freizeit- und Erholungsgebiet Waldäcker wie auch durch die Schaffung neuer Flächen.
2. Bei aktuell freiwerdenden städtischen Gartenflächen soll geprüft werden, ob ab einer bestimmten Größe auch eine Teilung sinnvoll ist, um mehreren Personen das Angebot für einen Garten als Raum für Naherholung und Freizeit zu ermöglichen.
3. Der Zustand des Wegenetzes und der Wege selbst ist angemessen instandzuhalten.
4. Im Gebiet Waldäcker sollen die Beschlüsse zur Wiederherstellung bzw. Neuerrichtung eines Lehrpfades endlich umgesetzt und ein entsprechendes Konzept inklusive möglicher Fördermöglichkeiten erstellt werden.
5. Der Magistrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob es eine rechtliche Handhabe gegen die zum Teil horrenden Abstandszahlungen bei Pächterwechseln gibt.

Begründung

Immer mehr Menschen streben einen Garten als Raum für Erholung und Freizeit an. Allerdings deckt das Angebot nicht mal ansatzweise die Nachfrage. Und vor allem Normal- und Geringverdiener ohne Wohneigentum haben häufig keine Gärten zur Verfügung. Daher bietet es sich an, spätestens im Rahmen der Überarbeitung des FNP zu prüfen, wo und wie zusätzliche Gartenflächen ausgewiesen werden können.

Oestrich-Winkel, 26.06.2023

Fraktionsvorsitz



Mitteilungsvorlage

Nr: MI-79/2023

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Patrik Krummeich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Genehmigungsverfügung der Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Darmstadt vom 12. Mai 2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023.

Mitteilung

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die dazugehörigen Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wurde mit beigefügtem Bescheid v. 12 Mai 2023 erteilt.

Im Ergebnis wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel auf Basis der Haushaltsplanung 2023 und anschließender mittelfristiger Planung bis einschließlich 2026 seitens des Regierungspräsidiums als „**gefährdet**“ eingestuft. Ohne die Möglichkeit der Nutzung der außerordentlichen Rücklage für die Defizite des ordentlichen Ergebnisses, wäre die finanzielle Leistungsfähigkeit „erheblich eingeschränkt“.

Die genehmigte Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wird öffentlich bekannt gegeben. Hierfür soll zeitnah auch eine interaktive Aufbereitung der Haushaltsdaten über die städtische Homepage abrufbar sein.

Die Mandatsträger/innen werden um Kenntnisnahme der Genehmigungsverfügung gebeten.

Ausblick:

Da die Stadt Oestrich-Winkel in den wirtschaftlich guten Jahren keine ordentlichen Rücklagen aufbauen konnte und die Sonderregelungen im Rahmen der Orientierungsdaten aufgrund der Corona-Pandemie zum Ende des Jahres 2023 auslaufen, sind neben den Abbau von Altfehlbeträgen zusätzlich ungebundene Liquiditätsrücklagen vorzuhalten.

Zwei wichtige Kern-AUFLAGEN des Regierungspräsidiums:

- a) Aufgrund der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel wurde für den Kernhaushalt und den Eigenbetrieben der Stadt gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO erneut ein **Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt** auferlegt!
- b) Weiterhin muss spätestens im Rahmen der Fortschreitung des HSK in der Haushaltsplanung 2023 die **Rückführung der vorgetragenen ordentlichen Fehlbeträge von rund 1,1 Mio. Euro spätestens bis zum Ende des Jahres 2026** durch belastbare Maßnahmen gewährleistet sein.

Ohne die Sonderregelung der Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis, hätte das aktuelle Plandefizit im Jahre 2023 nur durch eine drastische Anhebung der Grundsteuer B ausgeglichen werden können. Da in den Jahren 2024 bis 2026 zusätzlich ein Überschuss von jeweils über 330 Tsd. Euro zur Kompensation der Altfehlbeträge erfolgen muss, würde dies ggf. wie im HSK 2023 beschlossen eine weitere Grundsteuer B Erhöhung zur Folge haben. Anderweitig müsste das Leistungsangebot drastisch reduziert werden.

Eine Einzelgenehmigung eines Kredits wird nur erfolgen können, wenn die im Rahmen der Genehmigung des HSK abverlangte haushaltswirtschaftliche Gegensteuerung im Rahmen des Haushaltsvollzugs erkennbar ist! Es ist daher vor einer neuen Investition stets zu überprüfen, ob dies im Rahmen des Haushaltsvollzugs überhaupt noch möglich ist und die Aufnahme eines Darlehens notwendig wird.

Die ausnahmsweise verbuchungstechnische Verrechnung des Defizits im Ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses bedeutet trotzdem, dass der beschlossene Verzicht von Einnahmen durch Beibehaltung der Realsteuerhebesätze in den Folgejahren in der Kasse fehlt und Investitionen daher vollumfänglich über Kredite finanziert werden müssen. Das beschlossene Investitionsprogramm, welches einen Finanzierungsbedarf von rund 9 Mio. Euro bis 2026 vorsieht, steht nicht mehr im Einklang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt. Vor allem im Rahmen der stark ansteigenden Finanzierungszinsen.

Wird weiterhin auf eine Steigerung von Einnahmen (Steuern, Gebühren, sonstige Einnahmen etc.) verzichtet, bedeutet dies entweder noch höhere Grundsteuerhebesätze in der Zukunft und einen zunehmenden Investitionsstau bis hin zum Totalverschleiß der Infrastruktur mit entsprechend höheren Folgekosten.

Oestrich – Winkel, 15.05.2023

Dezernatsleiter

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Postfach 1205
65368 Oestrich-Winkel

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 g 02/27-2018/7**
Dokument-Nr.: **2023/372609**
Ihr Zeichen:
Ihre Berichte vom: 28. Februar, 2., 7., 13. und 16. März sowie 13. April 2023
Ansprechpartnerin: Constanze Hillenbrand
Zimmernummer: 2.39
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de
Datum: 12. Mai 2023

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Oestrich-Winkel nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“, „Stadtwerke“, „Kultur und Freizeit“ und „Soziale Dienste“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 28. Februar 2023. Ergänzende Unterlagen bzw. Informationen sind zuletzt am 13. April 2023 eingegangen.

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 SchuSG in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2023 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
3. das am 30. Januar 2023 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) gemäß § 92a Abs. 3 S. 2 HGO;
4. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

3.929.039 €

(i. W.: „drei Millionen neunhundertneunundzwanzigtausendneununddreißig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

795.000 €

(i. W.: „siebenhundertfünfundneunzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

6. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(i. W.: „vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II.
**Genehmigung zu den Wirtschaftsplänen
der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2023**

Hiermit genehmige ich

1. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Baubetriebshof“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

300.000 €

(i. W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

2. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

652.000 €

(i. W.: „sechshundertzweiundfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf;

3. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Oestrich-Winkel“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „eine Million Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

4. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Soziale Dienste“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

150.000 €

(i. W.: „einhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO;

5. den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kultur und Freizeit“ vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

100.000 €

(i. W.: „einhunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO.

III.

Feststellungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Oestrich-Winkel ist als „gefährdet“ einzustufen. Dies ergibt sich maßgeblich aus dem erst wieder im Jahr 2026 dargestellten gesetzeskonformen Ausgleich im Ergebnishaushalt bzw. -planung sowie aus dem im Haushaltsjahr 2023 verfehlten Ausgleich des Finanzhaushalts.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 0,7 Mio. € ab. Das jahresbezogene Defizit für das Haushaltsjahr 2023 kann gemäß der Ausnahmeregelung nach Ziffer II. Nr. 3 des Finanzplanungserlasses vom 14. Oktober 2022 durch eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.

Darüber hinaus bestehen jedoch vorgetragene Jahresfehlbeträge in Höhe von 1,1 Mio. € aus dem Jahr 2019. Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 resultierte aus dem gleichzeitigen Wechsel des Bürgermeisters und des ersten Stadtrates und den damit einhergehenden Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Ausgleichsmöglichkeit von ordentlichen Fehlbeträgen durch die außerordentliche Rücklage besteht ausschließlich für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Die vorgetragenen Jahresfehlbeträge können folglich nicht ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben des Gemeindefinanzrechts zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind nicht erfüllt.

Die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 97a Nr. 1 HGO genehmigungspflichtig. Vor dem Hintergrund des ursprünglichen, nicht strukturell bedingten Auslösers der vorgetragenen Fehlbeträge, wird die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich genehmigt. Das hierfür gemäß Ziffer II Nr. 2 b) des aktuellen Finanzplanungserlasses notwendige Einvernehmen des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) wurde am 9. Mai 2023 erteilt.

Aus der Verfehlung der Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts resultiert gemäß § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO eine HSK-Pflicht. Gemäß § 92a Abs. 2 HGO sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. Es ist darüber hinaus ein Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel hat am 30. Januar 2023 ein HSK beschlossen, welches den inhaltlichen Anforderungen des § 92a Abs. 2 HGO entspricht und somit grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt soll erst wieder im Jahr 2026 erreicht werden. Der Konsolidierungszeitraum beträgt mehr als zwei Jahre. Das hierfür gemäß § 92a Abs. 3 Satz 3 HGO erforderliche Einvernehmen des HMdIS wurde am 9. Mai 2023 erteilt.

Als Konsolidierungsmaßnahmen werden die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 750 v. H., die stufenweise Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 650 v. H. im Haushaltsjahr 2023 und 750 v. H. ab dem Jahr 2024 sowie Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vorgesehen.

Bereits in den Vorjahren war ein HSK aufgrund der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnishaushalts notwendig. Im HSK 2022 wurde der Ausgleich der Fehlbeträge bis zum Ende des Jahres 2025 verbindlich erklärt. Um dies zu erreichen, sollte der Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 890 v. H. angehoben werden. Die Genehmigung des HSK 2022 wurde unter dem Vorbehalt erteilt, dass in der Haushaltsplanung 2023 die Rückführung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge spätestens bis zum Ende des Jahres 2024 durch belastbare Maßnahmen gewährleistet wird. Dem entspricht das vorliegende HSK nicht. Die Abweichung von den letztjährigen Vorgaben kann allerdings, aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen, insbesondere den Auswirkungen des Ukrainekrieges, im Laufe des letzten Jahres, geduldet werden.

Eine weitere Verlängerung des Konsolidierungszeitraums kann nicht akzeptiert werden. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsplanungen für die Jahre 2024 bis 2026 keine weiteren Konsolidierungspotenziale ergeben, welche die Rückführung der vorgetragenen Fehlbeträge bis zum Ende des Jahres 2026 sicherstellen, ist die im HSK 2023 dargestellte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B unverzichtbar.

Der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 ist ebenfalls nicht ausgeglichen. Aus der Differenz zwischen dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung sowie den Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zuzüglich der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung ergibt sich eine Ausgleichslücke in Höhe von 0,4 Mio. €. Die gesetzlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO sind nicht erfüllt. Im Haushaltsjahr 2023 steht ungebundene Liquidität in Höhe von 0,5 Mio. € zur Verfügung. Diese reicht aus, um die Ausgleichslücke zu decken. Insofern ist die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts genehmigungsfähig. Gemäß den Festsetzungen unter Ziffer II Nr. 2 b) des aktuellen Finanzplanungserlasses bedarf die Genehmigung der Abweichungen von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts, aufgrund der Deckungsmöglichkeit durch ungebundene Liquidität, nicht eines Einvernehmens durch das HMDIS.

Aufgrund der Inanspruchnahme der ungebundenen Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke, kann die gemäß § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve in Höhe von 0,5 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 voraussichtlich nicht vollständig vorgehalten werden. In der mittelfristigen Finanzplanung wird ab dem Jahr 2024 der gesetzeskonforme Ausgleich des Finanzhaushalts dargestellt. Für die Jahre 2024 bis 2026 werden Zahlungsmittelüberschüsse in Höhe von insgesamt 0,9 Mio. € erwartet. Der Aufbau der Liquiditätsreserve wird dadurch perspektivisch prognostiziert.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung setzen sich zusammen aus den investiven Verbindlichkeiten und den Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse. Überjährige Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestehen nicht. Zum Ende des Haushaltsjahres 2023 verbleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 3,0 Mio. €. Die zeitliche Bindung an das Sondervermögen Hessenkasse wird voraussichtlich bis zum Jahr 2034 bestehen.

Die investiven Verbindlichkeiten der Stadt Oestrich-Winkel inklusive ihrer Eigenbetriebe steigen im Haushaltsjahr 2023 durch die geplante Nettoneuverschuldung in Höhe von 4,6 Mio. € auf insgesamt 21,1 Mio. €. Hiervon entfallen 12,3 Mio. € auf den Kernhaushalt. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums ist eine weitere Nettoneuverschuldung in Höhe von 2,0 Mio. € geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich somit auf 23,1 Mio. € zum Ende des Jahres 2026. Hiervon entfallen 15,8 Mio. € auf den Kernhaushalt. Diese Nettoneuverschuldung in den Jahren 2023 bis 2026 stellt eine zusätzliche Belastung des Haushalts für die Zukunft dar.

Die Gesamtverbindlichkeiten aus Fremdfinanzierung der Stadt Oestrich-Winkel, inklusive ihrer Sondervermögen, betragen zum Ende des Haushaltsjahres 2023 rund 24,1 Mio. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 2.058 €. Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums werden sich diese Verbindlichkeiten voraussichtlich um 1,1 Mio. € auf insgesamt 25,2 Mio. € erhöhen. Dies entspricht dann einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund 2.152 €.

Neben der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie des HSK, enthält die Haushaltssatzung für des Haushaltsjahr 2023 weitere genehmigungspflichtige Teile.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 3,9 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 4 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Vor dem Hintergrund der gefährdeten Haushaltssituation der Stadt Oestrich-Winkel ist die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen mit einem Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu versehen. Eine Einzelgenehmigung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die bei der Genehmigung des HSK abverlangte, haushaltswirtschaftliche Verbesserung im Rahmen des Haushaltsvollzuges erkennbar ist.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,8 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 3 in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO genehmigungspflichtig.

Gemäß § 102 Abs. 2 HGO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. In den Finanzhaushalten der Jahre 2024 bis 2026 wird jeweils die Finanzierung der Tilgung aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit dargestellt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist folglich genehmigungsfähig.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 6,0 Mio. € ist gemäß §§ 97a Nr. 5 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag ist folglich genehmigungsfähig.

Die Jahresabschlüsse sind bis einschließlich 2017 geprüft und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Entlastung wurde jeweils erteilt. Die Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 sind nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2021 wurde der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung nach § 112 Abs. 5 HGO wurde folglich nachgewiesen. Das Genehmigungserfordernis nach § 112 Abs. 6 HGO ist damit erfüllt.

IV.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1.601,8 Tsd. € und Aufwendungen in Höhe von 1.592,6 Tsd. € einen Jahresgewinn in Höhe von 9,2 Tsd. € aus. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Baubetriebshof Oestrich-Winkel“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 300,0 Tsd. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrags wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

V.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Stadtwerke“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 2,1 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 2,2 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,1 Mio. € aus. Der geplante Jahresverlust soll der Rückführung von in vergangenen Jahren erzielten Überdeckungen dienen und wird mit den gebildeten Rückstellungen verrechnet. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 0,7 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Belastungen ist für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie für die Folgejahre voraussichtlich gewährleistet. Der Gesamtbetrag der Kredite ist genehmigungsfähig.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 1,0 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung des Höchstbetrags an Liquiditätskrediten wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist folglich genehmigungsfähig.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VI.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Soziale Dienste“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 1,8 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,1 Mio. € aus. Der Jahresverlust soll durch Mittel aus dem Kernhaushalt abgedeckt werden.

Auch für die Jahre 2024 bis 2026 werden jeweils Verluste erwartet, welche durch Mittel aus dem Kernhaushalt gedeckt werden müssen. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die im mittelfristigen Planungszeitraum jeweils zu leistenden Verlustausgleiche stellen eine Belastung des Kernhaushalts dar.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,2 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung ist kein Bedarf an Liquiditätskrediten erkennbar. Vor dem Hintergrund der weiterhin nur schwer vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklungen und daraus ggf. resultierenden Zahlungsverzögerungen, kann der Höchstbetrag der Liquiditätskredite als genehmigungsfähig angesehen werden. Künftig ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite entsprechend §§ 115 Abs. 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genauer zu planen und zu begründen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VII.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“

Der Erfolgsplan weist bei Erträgen in Höhe von 0,1 Mio. € und Aufwendungen in Höhe von 0,3 Mio. € einen Jahresverlust in Höhe von 0,2 Mio. € aus. Der Jahresverlust soll durch Mittel aus dem Kernhaushalt abgedeckt werden. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 werden jeweils Verluste erwartet, welche durch Mittel aus dem Kernhaushalt gedeckt werden müssen. Die Vermögensplanung sowie die Finanzplanung schließen für das Wirtschaftsjahr 2023 ausgeglichen ab.

Die im mittelfristigen Planungszeitraum jeweils zu leistenden Verlustausgleiche stellen eine Belastung des Kernhaushalts dar.

Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 0,1 Mio. € ist gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genehmigungspflichtig. Aus der vorgelegten Liquiditätsplanung ist kein Bedarf an Liquiditätskrediten erkennbar. Vor dem Hintergrund der weiterhin nur schwer vorhersehbaren Wirtschaftsentwicklungen und daraus ggf. resultierenden Zahlungsverzögerungen, kann der Höchstbetrag der Liquiditätskredite als genehmigungsfähig angesehen werden.

Künftig ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite entsprechend §§ 115 Abs. 3 in Verbindung mit 105 Abs. 2 HGO genauer zu planen und zu begründen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

VIII. Hinweise und Empfehlungen

Die Sicherstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie die in diesem Zusammenhang stehende Gewährleistung der Fremdfinanzierungskosten und Bereitstellung der Hessenkassenbeiträge muss – selbst bei der aktuellen volkswirtschaftlichen Krise – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Hierzu empfehle ich ergänzende Haushaltssicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Überprüfung des städtischen Leistungsangebots und/oder Erhöhungen der Hebesätze der Realsteuern. Überjährige Liquiditätskredite müssen unbedingt vermieden werden.

Die verantwortlichen Gremien der Stadt Oestrich-Winkel stehen daher in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten. Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen gemäß § 27 der GemHVO ohnehin erst in Angriff genommen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist. Gemäß Nr. 6. der Hinweise zur Anwendung der Vorschriften zu § 105 HGO ist vor einer Zwischenfinanzierung mit Liquiditätskrediten daher zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe Darlehen zur Schlussfinanzierung notwendig werden. Es ist daher vorab sicherzustellen, dass hierfür die aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung erwirkt werden kann. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.

Darüber hinaus weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Entgelte, Gebühren und Beiträge sind laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen.

Dies gilt insbesondere für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen, welcher im Haushaltsjahr 2023 bei einem Kostendeckungsgrad von 194,3 v. H. eine deutliche Überdeckung ausweist. Die planerische Überdeckung in diesem Bereich resultiert nach Aussagen der Kommune zum Teil aus der Veranschlagung des „Bruttobetrag“ von Nutzungsgebühren, dessen Rechnungsabgrenzung erst im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgt. Die Erträge im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen sind ab der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 genauer zu planen. Eine planerische Überdeckung ist zu vermeiden.

Im Hinblick auf die enge Verflechtung zwischen den noch bestehenden Eigenbetrieben und dem städtischen Haushalt sowie dem Umstand, dass durch die Doppik inzwischen auch die Haushaltswirtschaft der Stadt unter kaufmännischen Gesichtspunkten geführt wird, sollte eine eigenverantwortliche Überprüfung erfolgen, inwieweit die in Eigenbetrieben abgetrennte Wirtschaftsführung weiterhin sinnvoll erscheint. Hieraus resultierende Mehrfachstrukturen mit Haushalts-/ Wirtschaftsplänen, Beschlussvorlagen, Jahresabschlüssen, Prüfungen usw. sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die beiden Eigenbetriebe „Soziale Dienste“ und „Kultur und Freizeit“, welche aufgrund der regelmäßig zu leistenden Verlustausgleiche eine Belastung für den Kernhaushalt darstellen.

IX.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung der jeweiligen Genehmigungstexte zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Ziffer I. dieser Genehmigung für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

Die Genehmigungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe „Baubetriebshof“, „Stadtwerke Oestrich-Winkel“, „Soziale Dienste“ und „Kultur und Freizeit“ für das Wirtschaftsjahr 2023 bedürfen keiner öffentlichen Bekanntmachung.

X.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung


Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**XI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin





Mitteilungsvorlage

Nr: MI-88/2023

Aktenzeichen	013
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Interne Dienste
Vorlagenerstellung	Robert Sengenberger

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	05.06.2023
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023
Stadtverordnetenversammlung	17.07.2023

Gesamtkonzept zur Anschaffung zusätzlicher einheitlicher Weihnachtsbeleuchtung

Mitteilung

Zur Beschaffung zusätzlicher einheitlicher Weihnachtsbeleuchtung stehen € 10.000.- zur Verfügung. Damit können 8 Leuchteinheiten angeschafft sowie die zum Betrieb erforderlichen 8 Lichtmasten ausgestattet werden. Die Leuchteinheiten wurden in Abstimmung mit dem HGV ausgewählt. Die erste Leuchteinheit hängt (aus Geisenheim kommend) gegenüber „Batholomae“, die anderen folgen dann auf der Hauptstraße und der Rheingaustraße zunächst Richtung Mittelheim, dann nach Oestrich und enden am Ortseingang Hallgarten.

Die Leuchteinheiten werden zum Bauhof geliefert und dann, laut Standortliste, vom Bauhof aufgehängt. Das erstmalige Aufhängen/Anschließen kostet € 1.200.-. Die künftige Inbetriebnahme wird wesentlich günstiger da die Halterungen an den Lichtmasten bleiben und die Leuchteinheiten in den Folgejahren nur noch eingehängt bzw. ausgehängt werden müssen. Die Leuchtdauer bekommt „Halbnachtbetrieb“ was bedeutet dass die Betriebszeit um 23:00 endet. Die Leuchteinheiten werden in einer Höhe von ca. 3 Metern parallel zur Fahrtrichtung aufgehängt um Sachbeschädigungen vorzubeugen. Die Lagerung der Leuchteinheiten ist im Archiv geplant.

Oestrich – Winkel, 26.05.2023

Dezernatsleiter

Eigenbetrieb Baubetriebshof

Rieslingstraße 31
65375 Oestrich-Winkel
Tel. 06723-889061
Fax:06723-889062



Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel
Herr Sengenberger
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Projekt

Anbringung Weihnachtsbleuchtung

Angebot

Bitte bei Auftrag stets angeben

Kunden-Nr.	Angebots-Nr.	Angebots_Dat
27	2023-05	16. 05. 2023
		Anfrage_Dat
Angebot erhalten von		
Thomas Kempenich		

Menge	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Preis pro Einheit	Gesamtpreis
1		Anmietung Hubsteiger	300,00	300,00
16		Arbeitsstunden/2 Mitarbeiter/1 Tag	55,70	891,20
		Anbringung von 8 Objekten an 8 Leuchtenmasten in einer Höhe von 4,50m nach Vorgabe		
		Summe:		1.191,20
		Rabatt:		
		Endsumme:	EUR	<u>1.191,20</u>

Das Angebot ist gültig bis zum
31.12.2023

Sengenberger, Robert

Von: Axel.Kropp@syna.de
Gesendet: Mittwoch, 15. März 2023 14:48
An: Sengenberger, Robert
Betreff: AW: [EXTERN] WG: Weihnachtsbeleuchtung
Anlagen: Übersicht Steckdosen.pdf; 001 Winkel, Hauptstr ML 610.png; 002 Winkel, Schillerstr LM 193.png; 003 Winkel, Hauptstr LM 041.png; 004 Winkel, Hauptstr 41 Tragmast .png; 005 Winkel, Hauptstr LM 587.png; 006 Mittelheim, Rheingastr LM 143.png; 007 Mittelheim, Rheingastr LP 138.png; 008 Mittelheim, Rheingastr LP 130.png; 009 Oestrich, Rheingastr LP 337.png; 010 Oestrich, Rheingastr LP 532.png; 011 Oestrich, Rheingastr LP 553.png

Hallo Herr Sengenberger,

beigefügt die Bebilderung aus unserer Netzbefahrung zur Kontrolle.

Müsste so stimmen.

Die Montage einer Steckdose ist an (fast) allen Standorten möglich. Lediglich in Hallgarten, Zanger Str. 5 nicht. Dort sind Wandausleger montiert, wir haben keine Möglichkeit einen Kabelübergangskaste mit RCD zu montieren.

Die Schaltzeiten der Steckdosen sind nur analog der Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung möglich. Ganznachbetrieb, oder Halbnachtbetrieb (Betrieb bis 23:00Uhr)

Für den Umbau berechnen wir pauschal pro Standort 439,-€ brutto,

Text Leistungspos.:

Neueinbau Steckdose mit Austausch KüK am vorhandenen Träger

Vorhandener Kabelanschlusskasten (KüK) gegen neuen KüK mit RCD (FI-Schalter) austauschen, neue Steckdose liefern und am Straßenbeleuchtungsträger montieren

Ein Angebot kann ich Ihnen jederzeit zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Kropp

Projektplaner

T 06123-9759 173

M 0162-2858363

E axel.kropp@syna.de

Syna

Meine Kraft vor Ort

Syna GmbH

Planung und Bau MS/NS/Gas Nord- Eltville

Große Hub 7A | 65344 Eltville

www.syna.de



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Sengenberger, Robert <robert.sengenberger@oestrich-winkel.de>

Gesendet: Montag, 6. März 2023 14:17